

Verordnung

der Bundesregierung

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem und Ziel

Eine Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zum Zollkodex der Union erfordert eine Anpassung bei den zollrechtlichen Verfahrensvorschriften in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) bezüglich des Begriffs des Ausführers.

Mit den Beschlüssen (GASP) 2019/1737 des Rates vom 17. Oktober 2019 zur Änderung des Beschlusses 2013/798/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik und (GASP) 2020/170 des Rates vom 6. Februar 2020 zur Änderung des Beschlusses 2010/231/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Somalia wurden die bestehenden Ausnahmen vom Waffenembargo geändert. Diese Änderungen sind innerstaatlich umzusetzen.

Die 2018 vereinbarten Änderungen des Wassenaar Arrangements für konventionelle Rüstungsgüter sind in nationales Außenwirtschaftsrecht umzusetzen.

Die Meldevorschriften des Kapital- und Zahlungsverkehrs sind an die Vorgaben der Europäischen Zentralbank sowie an Bedürfnisse der Wirtschaft anzupassen.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung sowie der Anlage 1 Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung (Ausfuhrliste) und der Anlage LV (Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz).

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von der Verordnung nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die geforderte gesonderte Angabe des nach dem Außenwirtschaftsrecht definierten Ausführers dürfte der Wirtschaft ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von rd. 1 000 Euro entstehen. Zusätzlich entsteht ein einmaliger Aufwand für die notwendige Umstellung der Software bei den betroffenen Unternehmen. Eine belastbare Angabe der Höhe der durch die Umstellung entstehenden Kosten ist jedoch nicht möglich, da diese Kosten sowohl von der verwendeten Software als auch von den individuellen Vertragskonditionen der Wirtschaftsbeteiligten und deren Dienstleistern abhängen.

Durch die Ausweitung der Ausnahmевorschrift vom Waffenembargo gegen die Zentralafrikanische Republik könnte der Wirtschaft neuer Erfüllungsaufwand entstehen. Im Lichte der Erfahrungen der vergangenen Jahre ist jedoch mit einer nur sehr geringen, nicht näher quantifizierbaren Anzahl von Anwendungsfällen zu rechnen.

Die Anpassungen des Kennzahlenkatalogs in der Anlage LV können in Einzelfällen zu einem einmaligen geringen Umstellungsaufwand im außenwirtschaftlichen Meldewesen der Unternehmen führen, der nicht näher beziffert werden kann.

Die übrigen Neuregelungen bewirken keinen neuen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der für die Wirtschaft bezifferte Erfüllungsaufwand entsteht durch die Einführung der neuen Verpflichtung zur gesonderten Angabe des nach dem Außenwirtschaftsrecht definierten Ausführers.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die gesonderte Angabe des nach dem Außenwirtschaftsrecht definierten Ausführers erfordert Anpassungen der IT Anwendung ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem), die in Anforderungsdokumenten beschrieben werden. Die Zollverwaltung geht davon aus, dass der für die Erstellung dieser Dokumente zu erwartende einmalige Personalaufwand in Höhe von rd. 25 000 Euro mit der vorhandenen Personalausstattung bewältigt werden kann. Neben den Personalkosten entstehen Sachkosten durch Inanspruchnahme externer Dienstleistungen zur Realisierung der Verfahrensanpassung in der IT Anwendung ATLAS. Der externe Erfüllungsaufwand beziffert sich auf 21 Personentage, d. h. rd. 18 000 Euro. Diese zusätzlichen Kosten sollen finanziell beim Einzelplan des Bundesministeriums der Finanzen ausgeglichen werden. Die künftige Pflicht zur Angabe des nach dem Außenwirtschaftsrecht definierten Ausführers könnte bei Verstößen gegen diese Pflicht zu einem Anstieg von Bußgeldverfahren und infolgedessen zu einem erhöhten Personalaufwand führen. Belastbare Aussagen

zur Anzahl der möglichen Ahndungsfälle und zur Höhe des Personalaufwands sind jedoch nicht möglich.

Die übrigen Neuregelungen bewirken keinen messbaren neuen Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf sonstige Kosten der Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 8. Mai 2020

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 12 Absatz 4 des Außenwirtschaftsgesetzes die
von der Bundesregierung beschlossene

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Die Verordnung wurde am 20. April 2020 im Bundesanzeiger verkündet. Sie
wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates übersandt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom ...

Es verordnen auf Grund:

- des § 4 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 und mit § 5 Absatz 1 und des § 11 Absatz 1, jeweils in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) die Bundesregierung,
- des § 4 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 und mit § 12 Absatz 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), von denen § 12 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 297 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen und
- des § 11 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) die Bundesregierung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Februar 2019 (BANz AT 06.03.2019 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„In der Ausfuhranmeldung ist der Ausführer im Sinne des § 2 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes oder des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 gesondert anzugeben, sofern er dem Ausführer nach Artikel 1 Nummer 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 nicht entspricht.“

2. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Güter, die ausschließlich zum Aufbau der nationalen Sicherheitskräfte Somalias oder anderer Einrichtungen des somalischen Sicherheitssektors als denen der Bundesregierung Somalias zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind,“.

- bb) Die Nummer 7 wird aufgehoben.

- cc) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 7 und 8.

- dd) Der neuen Nummer 7 wird nach dem Komma am Ende das Wort „und“ angefügt.

- ee) In der neuen Nummer 8 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen und wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

- ff) Die bisherige Nummer 10 wird aufgehoben.

- b) Absatz 17 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Waffen mit einem Kaliber von bis zu 14,5 mm sowie speziell für diese Waffen entwickelte Munition und Komponenten, andere Rüstungsgüter sowie dazugehörige Güter und nichtletales Gerät an die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Institutionen der zivilen öffentlichen Ordnung, zu dem ausschließlichen Zweck, den Prozess der Reform des Sicherheitssektors in der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen oder dabei verwendet zu werden, und“.

3. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
4. Die Anlage 19 erhält die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Eine Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zum Zollkodex der Union erfordert eine Anpassung bei den zollrechtlichen Verfahrensvorschriften in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) bezüglich des Begriffs des Ausführers.

Die Regelungen für Ausnahmen vom Waffenembargo wurden geändert. Dies betrifft Ausfuhren in die Zentralafrikanische Republik durch den Beschluss (GASP) 2019/1737 des Rates vom 17. Oktober 2019 (ABl. L 265 vom 18.10.2019, S. 7) sowie Ausfuhren nach Somalia durch den Beschluss (GASP) 2020/170 des Rates vom 6. Februar 2020. Diese Änderungen sind innerstaatlich im Außenwirtschaftsrecht umzusetzen.

Außerdem sind die im Jahr 2018 vereinbarten Änderungen des Wassenaar Arrangements für konventionelle Rüstungsgüter in der nationalen Ausfuhrliste zu berücksichtigen.

Zudem sind die Kennzahlen des Leistungsverzeichnisses der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz an neue Datenanforderungen anzupassen, insbesondere an Vorgaben der Leitlinie (EU) 2018/1151 der Europäischen Zentralbank vom 2. August 2018 (EZB/2018/19) zur Änderung der Leitlinie EZB/2011/23 sowie an Bedürfnisse aus der Wirtschaft nach zusätzlichen Kennzahlen im Bereich der Versicherungen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Anpassung der Verfahrensvorschriften zum Begriff des Ausführers in § 12 AWV sowie Änderung der Ausnahmen vom Waffenembargo in § 76 AWV. Außerdem Anpassung der Ausfuhrliste sowie des Leistungsverzeichnisses der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz; dies erfolgt aus Gründen der Vereinfachung jeweils in Form einer Neufassung.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verpflichtungen vereinbar; sie dient insbesondere der Umsetzung der aus internationalem Recht resultierenden Verpflichtungen.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung bewirkt keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Durch die Anpassung der Ausfuhrliste an die Änderungen im internationalen Wassenaar Arrangement kommt die Bundesregierung ihren internationalen Verpflichtungen nach. Dies entspricht einem rechtsstaatlichen und verantwortungsvollen Regierungshandeln im Sinne des Prinzips 2 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Änderungen der Regelungen für Ausnahmen vom Waffenembargo gegenüber der Zentralafrikanischen Republik und Somalia stehen im Einklang mit SDG 16 (Frieden und Sicherheit) der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Ausnahmeregelungen dienen im Wesentlichen der Unterstützung der Regierungen der Zentralafrikanischen Republik und Somalias bei deren Bemühungen zum Wiederaufbau der Länder sowie der Stabilisierung der Region und des Schutzes der Bevölkerung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden durch die Verordnung nicht berührt.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die geforderte gesonderte Angabe des nach dem Außenwirtschaftsrecht definierten Ausführers betrifft nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Daten etwa 3 000 Zollanmeldungen im Jahr. Für die zusätzliche Angabe wird ein Zeitaufwand von 60 Sekunden pro Zollanmeldung zugrunde gelegt. Dies führt bei den betroffenen Ausführern zu einem jährlichen Mehraufwand von rund 50 Stunden. Ausgehend von Lohnkosten in Höhe von 22,10 Euro/Std. beläuft sich der zusätzliche Personalaufwand für die Wirtschaft insgesamt auf rund 1 000 Euro/Jahr. Zusätzlich entsteht ein einmaliger Aufwand für die notwendige Umstellung der Software bei den betroffenen Unternehmen. Eine belastbare Angabe der Höhe der durch die Umstellung entstehenden Kosten ist jedoch nicht möglich, da diese Kosten sowohl von der verwendeten Software als auch von den individuellen Vertragskonditionen der Wirtschaftsbeteiligten und deren Dienstleistern abhängen.

Der für die Wirtschaft bezifferte Erfüllungsaufwand entsteht durch die Einführung der neuen Verpflichtung zur gesonderten Angabe des nach dem Außenwirtschaftsrechts definierten Ausführers.

Der Wirtschaft könnte durch die Änderung der Ausnahmевorschrift vom Waffenembargo gegen die Zentralafrikanische Republik neuer Erfüllungsaufwand entstehen, da nunmehr bestimmte Waffen und Munition an die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, an die eine Lieferung derartiger Rüstungsgüter bislang verboten war, unter der Voraussetzung der Beantragung und Erteilung einer Genehmigung ausgeführt werden können. Im Einzelfall bedingt der Antrag auf Ausfuhrgenehmigung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) das Ausfüllen eines elektronischen Formulars, die Vorlage der beim Antragsteller bereits vorhandenen technischen Unterlagen zum auszuführenden Gut sowie die Vorlage einer Endverbleibserklärung des ausländischen Kunden. Im Einzelfall wird ein Aufwand von etwa 3,5 Stunden angenommen. Im Lichte der Erfahrungen der vergangenen Jahre (in den vergangenen zehn Jahren wurden an die Sicherheitskräfte keine sonstigen Rüstungsgüter geliefert) ist mit einer nur sehr geringen, nicht näher quantifizierbaren Anzahl von Anwendungsfällen zu rechnen.

Die Anpassungen des Kennzahlenkatalogs in der Anlage LV können in Einzelfällen zu einem einmaligen geringen Umstellungsaufwand im außenwirtschaftlichen Meldewesen der Unternehmen führen, der nicht näher beziffert werden kann.

Die übrigen Neuregelungen bewirken keinen neuen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die gesonderte Angabe des nach dem Außenwirtschaftsrecht definierten Ausführers erfordert Anpassungen der IT Anwendung ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem), die in Anforderungsdokumenten beschrieben werden. Die Zollverwaltung geht davon aus, dass der für die Erstellung dieser Dokumente zu erwartende einmalige Personalaufwand in Höhe von rd. 25 000 Euro mit der vorhandenen Personalausstattung bewältigt werden kann. Neben den Personalkosten entstehen Sachkosten durch Inanspruchnahme externer Dienstleistungen zur Realisierung der Verfahrensanpassung in der IT Anwendung ATLAS. Der externe Erfüllungsaufwand beziffert sich auf 21 Personentage, d. h. rd. 18 000 Euro. Diese zusätzlichen Kosten sollen finanziell beim Einzelplan des Bundesministeriums der Finanzen ausgeglichen werden. Die künftige Pflicht zur Angabe des nach dem Außenwirtschaftsrecht definierten Ausführers könnte bei Verstößen gegen diese Pflicht zu einem Anstieg

von Bußgeldverfahren und infolge dessen zu einem erhöhten Personalaufwand führen. Belastbare Aussagen zur Anzahl der möglichen Ahndungsfälle und zur Höhe des Personalaufwands sind jedoch nicht möglich.

Die übrigen Neuregelungen bewirken keinen messbaren neuen Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Verordnung keine sonstigen direkten Kostenbelastungen oder -entlastungen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Verordnung enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezielle Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die Verordnung ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, sodass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1063 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zum Zollkodex der Union (ABl. L 192 vom 30.7.2018, S. 1) wurde die Person, die als Ausführer bestimmt wird, neu definiert. Nach den zollrechtlichen Bestimmungen ist es nicht länger erforderlich, dass die Person des Ausführers Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist. Sowohl nach § 2 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes als auch nach der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-use-Verordnung) ist jedoch für das Vorliegen der Ausführereigenschaft eine der Voraussetzungen, dass die betreffende Person Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist. Um den Anforderungen des Außenwirtschaftsgesetzes und der Dual-use-Verordnung zu entsprechen, wird mit der Ergänzung von § 12 Absatz 3 AWV die Verpflichtung aufgenommen, den nach Außenwirtschaftsrecht oder nach der Dual-use-Verordnung definierten Ausführer in der Ausfuhranmeldung ergänzend anzugeben, soweit er mit dem zollrechtlichen Ausführer nicht identisch ist.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Mit Beschluss (GASP) 2020/170 des Rates vom 6. Februar 2020 zur Änderung des Beschlusses 2010/231/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Somalia (ABl. L 36 vom 7.2.2020, S. 5) wurden die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 15. November 2019 verabschiedete Neufassung der Regelungen zum Waffenembargo gegen Somalia umgesetzt. Die daraus folgenden Änderungen, insbesondere die Neuregelungen betreffend die Lieferung von Rüstungsgütern zum Aufbau der nationalen Sicherheitskräfte Somalias oder von anderen Einrichtungen des somalischen Sicherheitssektors als denen der Bundesregierung Somalias, sind zu berücksichtigen und innerstaatlich umzusetzen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Mit Beschluss (GASP) 2019/1337 des Rates vom 17. Oktober 2019 zur Änderung des Beschlusses 2013/798/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik (ABl. L 265 vom 18.10.2019, S. 7) wurde die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 12. September 2019 beschlossene Änderung der Ausnahmen vom Waffenembargo umgesetzt. Dadurch werden künftige Ausfuhren bestimmter Waffen samt zugehöriger Munition in die Zentralafrikanische Republik zur Unterstützung der dortigen Sicherheitskräfte ermöglicht. Mit der Änderung von § 76 Absatz 17 Nummer 5 AWV wird diese Erweiterung der Ausnahmeregelung innerstaatlich umgesetzt.

Zu Nummer 3

Die Güterliste für konventionelle Rüstungsgüter des internationalen Wassenaar Arrangements wird jährlich unter Berücksichtigung von technologischen und sicherheitsrelevanten Entwicklungen auf Aktualisierungsbedarf überprüft. Die im Jahr 2018 aufgrund dieser Prüfung vereinbarten Änderungen der Güterliste werden mit der Änderung der Ausfuhrliste umgesetzt. Damit wird gleichzeitig dem sich aus der entsprechenden Anpassung der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU ergebenden Umsetzungserfordernis Rechnung getragen.

Zu Nummer 4

Die Kennzahlen des Leistungsverzeichnisses der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz werden an die Vorgaben der Leitlinie (EU) 2018/1151 der Europäischen Zentralbank vom 2. August 2018 zur Änderung der Leitlinie EZB/2011/23 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der außenwirtschaftlichen Statistiken (EZB/2018/19) (ABl. L 209 vom 20.8.2018, S. 2) sowie an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Dies betrifft die Bereiche Kapitalverkehr und Kapitalerträge, Vermögensanlagen von Ausländern im Inland, Übertragungen und Kapitalerträge. Außerdem wird das Bedürfnis der Wirtschaft nach zusätzlichen Kennzahlen für den Bereich Versicherungen berücksichtigt, um die außenwirtschaftsrechtlichen Meldepflichten in Einklang mit dem versicherungstechnischen Rechnungswesen bringen zu können. Zudem werden einige sprachliche Klarstellungen und redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Anhang 1**Anlage 1**
(zu Artikel 1 Nummer 3)**Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung****Inhaltsübersicht**

Nummer der Liste

Anwendung der Ausfuhrliste

Teil I: Güter, auf die sich die in den §§ 8, 11, 46, 52b, 74, 75, 77 und 79 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) angeordneten Beschränkungen beziehen

Abschnitt A: Liste für Waffen,
Munition und Rüstungsmaterial 0001 – 0022

Abschnitt B: Liste national erfasster Güter 2B909 – 9E992

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

Begriffsbestimmungen zu den in Teil I
durch doppelte Anführungszeichen gekennzeichneten Begriffen

Teil II: Waren, auf die sich die in § 10 AWV angeordneten Beschränkungen beziehen

Abschnitt II: Waren pflanzlichen Ursprungs

Ausfuhrliste Anwendung der Ausfuhrliste

Teil I

1. Teil I der Ausfuhrliste nennt in den Abschnitten A und B die Güter, auf die sich die in den §§ 8, 11, 46, 52b, 74, 75, 77 und 79 AWW angeordneten Beschränkungen beziehen.

Abschnitt A enthält eine Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial.

Abschnitt B enthält zusätzliche national erfasste Güter.

Abschnitt B ist nach einem fünfstelligen Nummerierungssystem untergliedert, das sich an dem Nummerierungssystem der Gemeinsamen Liste der Europäischen Union für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009) anlehnt.

Im Einzelnen ist die Unterteilung wie folgt, wobei nicht alle Kategorien und Gattungen belegt sind:

a) Kategorien

- 0 = Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung
- 1 = Besondere Werkstoffe, Materialien und Ausrüstung
- 2 = Werkstoffbearbeitung
- 3 = Allgemeine Elektronik
- 4 = Rechner
- 5 = Telekommunikation (Teil 1) und Informationssicherheit (Teil 2)
- 6 = Sensoren und Laser
- 7 = Luftfahrtelektronik und Navigation
- 8 = Meeres- und Schiffstechnik
- 9 = Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe

b) Gattungen

- A = Systeme, Ausrüstung und Bestandteile
- B = Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen
- C = Werkstoffe und Materialien
- D = Datenverarbeitungsprogramme (Software)
- E = Technologie

c) Kennungen: 901-999

Die in Teil I aufgeführten Nummern und Benennungen entsprechen nicht dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.

2. Der Zweck der in der Ausfuhrliste angegebenen Kontrollen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren erfassten Bestandteilen ausgeführt werden, wenn das (die) erfasste(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement des Ausfuhrgutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).

Anmerkung: Bei der Beurteilung darüber, ob das (die) erfasste(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement bildet (bilden), müssen insbesondere Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how berücksichtigt werden.

3. Die von der Ausfuhrliste erfassten Güter umfassen sowohl neue als auch gebrauchte Güter.

4. Chemikalien werden in einigen Fällen mit Namen und CAS-Nummer (CAS = Chemical Abstract Service) aufgeführt. Diese Liste erfasst Chemikalien mit gleichen Strukturformeln, einschließlich Hydrate, unabhängig von Namen oder CAS-Nummer. CAS-Nummern werden angegeben, um die Bestimmung einer Chemikalie oder Mischung unabhängig von ihrer Benennung zu erleichtern. CAS-Nummern können nicht als einziges Identifikationskriterium verwendet werden, da verschiedene Formen einer erfassten Chemikalie verschiedene CAS-Nummern haben und Mischungen, die eine erfasste Chemikalie enthalten, ebenfalls verschiedene CAS-Nummern haben können.

5. Technologie-Anmerkung für Teil I Abschnitte A und B.

- a) Technologie-Anmerkung für Teil I Abschnitt A:

Zur Erfassung von Technologie im Teil I Abschnitt A siehe Nummer 0022.

- b) Technologie-Anmerkung für Teil I Abschnitt B:

ALLGEMEINE TECHNOLOGIE-ANMERKUNG (ATA)

(gültig im Zusammenhang mit Nummer 5E902, 9E991 oder 9E992 des Teil I Abschnitt B)

Die Kontrolle der Ausfuhr von "Technologie", die für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" der von Teil I Abschnitt B erfassten Güter "unverzichtbar" ist, erfolgt entsprechend den Vorgaben des Teils I Abschnitt B.

"Technologie", die für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von erfassten Gütern "unverzichtbar" ist, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für nicht erfasste Güter einsetzbar ist.

Nicht erfasst ist "Technologie", die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst sind oder für die eine nationale Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde.

Die Beschränkungen hinsichtlich der Ausfuhr von "Technologie" gelten nicht für "allgemein zugängliche" Informationen, "wissenschaftliche Grundlagenforschung" oder für die für Patentanmeldungen erforderlichen Informationen.

6. Software-Anmerkung für Teil I Abschnitte A und B

- a) Software-Anmerkung für Teil I Abschnitt A:

Zur Erfassung von Software im Teil I Abschnitt A siehe Nummer 0021. Daneben gilt die Allgemeine Software-Anmerkung Nr. 6 Buchstabe b.

- b) Software-Anmerkung für Teil I Abschnitt B:

ALLGEMEINE SOFTWARE-ANMERKUNG (ASA)

(gültig im Zusammenhang mit Nummer 5D902, Nummer 5D911 und Nummer 6D908 des Teils I Abschnitt B)

Teil I Abschnitt B erfasst keine "Software", die entweder

- a) frei erhältlich ist und

1. im Einzelhandel ohne Einschränkungen mittels einer der folgenden Geschäftspraktiken verkauft wird:

- a) Barverkauf,
 - b) Versandverkauf,
 - c) Verkauf über elektronische Medien oder
 - d) Telefonverkauf
- und

2. dazu entwickelt ist, vom Benutzer ohne umfangreiche Unterstützung durch den Anbieter installiert zu werden, oder
 - b) "allgemein zugänglich" ist.
7. In doppelte Anführungszeichen gesetzte Begriffe siehe Begriffsbestimmungen am Ende von Teil I.
8. Bei der Prüfung der Ausfuhrgenehmigungspflicht nach der AWV und der Ausfuhrliste ist zu beachten, dass die in Teil I Abschnitte A und B genannten Güter Ausfuhrverboten nach den §§ 17, 18 oder einer Ausfuhrgenehmigungspflicht nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen unterliegen können.

Teil II

1. Teil II der Ausfuhrliste nennt die Waren, auf die sich die in § 10 AWV angeordneten Beschränkungen beziehen. Die Waren sind in Spalte 1 mit den Warennummern und in Spalte 2 mit den Warenbenennungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik bezeichnet.
2. Waren, deren Ausfuhr gemäß § 10 AWV in Drittländer ohne Genehmigung nur zulässig ist, wenn sie den vorgeschriebenen Vermarktungsnormen entsprechen, sind in Spalte 3 mit G gekennzeichnet.

TEIL I

A Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial

0001 Handfeuerwaffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör, geeignet hierfür, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Anmerkung: Nummer 0001 erfasst nicht:

- a) Waffen, besonders konstruiert für Übungsmunition, die keine Projektile verschießen können,
- b) Waffen, besonders konstruiert, um gefesselte Wurfgeschosse, die keine Sprengladung und keine Nachrichtenverbindung besitzen, über eine Entfernung von kleiner/gleich 500 m abzuschießen,
- c) Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen, die keine Vollautomaten sind,
- d) "deaktivierte Feuerwaffen".

- a) Lang- und Kurzwaffen mit gezogenem Lauf, einschließlich kombinierte Waffen, Maschinengewehre, Maschinenpistolen und Salvengewehre;

Anmerkung: Unternummer 0001a erfasst nicht folgende Waffen:

- a) Gewehre und kombinierte Waffen, die vor 1938 hergestellt wurden,
- b) Reproduktionen von Gewehren und kombinierten Waffen, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
- c) Kurzwaffen, Salvengewehre und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Reproduktionen,
- d) Lang- oder Kurzwaffen, besonders konstruiert, um ein inertes Geschoss mit Druckluft oder Kohlendioxid (CO₂) zu verschießen.

- b) Waffen mit glattem Lauf wie folgt:

1. Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für militärische Zwecke,
2. andere Waffen mit glattem Lauf wie folgt:
 - a) Vollautomaten,
 - b) Halbautomaten oder Repetierer;

Anmerkung: Unternummer 0001b2 erfasst nicht Waffen, die besonders konstruiert sind, um ein inertes Geschoss mit Druckluft oder Kohlendioxid (CO₂) zu verschießen.

Anmerkung: Unternummer 0001b erfasst nicht folgende Waffen:

- a) Waffen mit glattem Lauf, die vor 1938 hergestellt wurden,
- b) Reproduktionen von Waffen mit glattem Lauf, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
- c) Waffen mit glattem Lauf für Jagd- oder Sportzwecke, die vor dem Nachladen nicht mehr als drei Schüsse abgeben können,
- d) Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert oder geändert für einen der folgenden Zwecke:
 1. Schlachtung von Haustieren,
 2. Betäubung von Tieren,
 3. seismische Tests,
 4. Abfeuern von industriellen Projektilen oder
 5. Entschärfung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV).

Ergänzende Anmerkung:

Für Disruptor siehe auch Nummer 0004 und Nummer 1A006 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- c) Waffen, die hülsenlose Munition verwenden;

0001 (Fortsetzung)

- d) Zubehör, konstruiert für die von Unternummern 0001a, 0001b oder 0001c erfassten Waffen, wie folgt:
1. Wechselmagazine,
 2. Schallunterdrücker oder -dämpfer,
 3. spezielle Rohrmaschinen-Lafetten,
 4. Mündungsfeuerdämpfer,
 5. Waffenzielgeräte mit elektronischer Bildverarbeitung,
 6. Waffenzielgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke.

0002 Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber von 20 mm oder größer, andere Bewaffnung oder Waffen mit einem Kaliber größer als 12,7 mm, Werfer und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, sonstige Feuerwaffen, Einrichtungen zum Abfeuern von Geschossen und Raketen, militärische Flammenwerfer, Gewehre, rückstoßfreie Waffen, Waffen mit glattem Lauf und Tarnvorrichtungen (signature reduction devices) hierfür;

Anmerkung 1: Unternummer 0002a schließt Injektoren, Messgeräte, Speichertanks und besonders konstruierte Bestandteile für den Einsatz von flüssigen Treibladungen für einen der von Unternummer 0002a erfassten Ausrüstungsgegenstände ein.

Anmerkung 2: Unternummer 0002a erfasst nicht folgende Waffen:

- a) Gewehre, Waffen mit glattem Lauf und kombinierte Waffen, die vor 1938 hergestellt wurden,
- b) Reproduktionen von Gewehren, Waffen mit glattem Lauf und kombinierte Waffen, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
- c) Geschütze, Haubitzen, Kanonen und Mörser, die vor 1890 hergestellt wurden,
- d) Waffen mit glattem Lauf für Jagd- oder Sportzwecke, die vor dem Nachladen nicht mehr als drei Schüsse abgeben können,
- e) Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert oder geändert für einen der folgenden Zwecke:
 1. Schlachtung von Haustieren,
 2. Betäubung von Tieren,
 3. seismische Tests,
 4. Abfeuern von industriellen Projektilen oder
 5. Entschärfung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV),

Ergänzende Anmerkung:

Für Disruptor siehe auch Nummer 0004 und Nummer 1A006 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- f) Handgehaltene Abschussgeräte, besonders konstruiert, um gefesselte Wurfgeschosse, die keine Sprengladung und keine Nachrichtenverbindung besitzen, über eine Entfernung von kleiner/gleich 500 m abzuschießen.

0002 (Fortsetzung)

- b) Nebel- und Gaswerfer, pyrotechnische Werfer oder Generatoren, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;

Anmerkung: Unternummer 0002b erfasst nicht Signalpistolen.

- c) Waffenzielgeräte, und Halterungen für Waffenzielgeräte mit allen folgenden Eigenschaften:

1. besonders konstruiert für militärische Zwecke und
2. besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen;

- d) Lafetten und Wechselmagazine, besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen.

0003 Munition und Zünderstellvorrichtungen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Munition für die von Nummer 0001, 0002 oder 0012 erfassten Waffen;
- b) Zünderstellvorrichtungen, besonders konstruiert für die von Unternummer 0003a erfasste Munition.

Anmerkung 1: Besonders konstruierte Bestandteile in Nummer 0003 schließen ein:

- a) Metall- oder Kunststoffbestandteile, z. B. Ambosse in Zündhütchen, Geschossmäntel, Patronengurtglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall,
- b) Sicherungseinrichtungen, Zünder, Sensoren und Anzündvorrichtungen,
- c) Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung,
- d) Treibladungen, Treibladungspulver und abbrennbare Hülsen für Treibladungen,
- e) Submunition einschließlich Bomblets, Minelets und endphasengelenkter Geschosse.

Anmerkung 2: Unternummer 0003a erfasst nicht:

- a) Munition ohne Geschoss (Manövermunition),
- b) Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer,
- c) andere Munition ohne Geschoss oder Munitionsattrappen, die keine für Gefechtsmunition konstruierten Bestandteile enthalten, oder
- d) Bestandteile, besonders konstruiert für die unter Buchstaben a, b und c dieser Anmerkung angeführte Munition ohne Geschoss oder Munitionsattrappen.

Anmerkung 3: Unternummer 0003a erfasst nicht Patronen, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke:

- a) Signalmunition,
- b) Vogelschreck-Munition (bird scaring) oder
- c) Munition zum Anzünden von Gasfackeln an Ölquellen.

Anmerkung 4: Unternummer 0003a erfasst nicht Randfeuer-Hülsenpatronen des Kalibers .22.

0004 Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und Sprengladungen sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Ergänzende Anmerkung 1:

Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

Ergänzende Anmerkung 2:

*Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (Aircraft Missile Protection System – AMPS) siehe Unter-
nummer 0004c.*

- a) Bomben, Torpedos, Granaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, Flugkörper, Wasserbomben, Sprengkörper-Ladungen, Sprengkörper-Vorrichtungen und Sprengkörper-Zubehör, "pyrotechnische" Munition, Patronen und Simulatoren (d. h. Ausrüstung, welche die Eigenschaften einer der von Unternummer 0004a erfassten Waren simuliert), besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Anmerkung:

Unternummer 0004a schließt ein:

- a) Rauch- und Nebelgranaten, Feuerbomben, Brandbomben und Sprengkörper,
- b) Antriebsdüsen von Flugkörpern oder Raketen und Bugspitzen von Wiedereintrittskörpern.

- b) Ausrüstung mit allen folgenden Eigenschaften:

1. besonders konstruiert für militärische Zwecke und
2. besonders konstruiert für 'Tätigkeiten' im Zusammenhang mit
 - a) von Unternummer 0004a erfasste Waren oder
 - b) unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV);

Technische Anmerkung:

Im Sinne von Unternummer 0004b2 bezeichnet der Begriff 'Tätigkeiten' das Handhaben, Abfeuern, Legen, Überwachen, Ausstoßen, Zünden, Scharfmachen, Stromversorgen bei einmaliger Abgabe einer hohen Leistung, Täuschen, Stören, Räumen, Orten, Zerstören oder Beseitigen.

Anmerkung 1:

Unternummer 0004b schließt ein:

- a) fahrbare Gasverflüssigungsanlagen mit einer Produktionskapazität von mindestens 1 t Flüssiggas pro Tag,
- b) schwimmfähige elektrisch leitende Kabel zum Räumen magnetischer Minen.

Anmerkung 2:

Unternummer 0004b erfasst nicht tragbare Geräte, die durch ihre Konstruktion ausschließlich auf die Ortung von metallischen Gegenständen begrenzt und zur Unterscheidung zwischen Minen und anderen metallischen Gegenständen ungeeignet sind.

- c) Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (Aircraft Missile Protection Systems – AMPS).

Anmerkung:

Unternummer 0004c erfasst nicht Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge mit allen folgenden Merkmalen:

- a) mit folgenden Flugkörperwarnsensoren:
 1. passive Sensoren mit einer Spitzenempfindlichkeit zwischen 100-400 nm oder
 2. aktive Flugkörperwarnsensoren mit gepulstem Doppler-Radar;
- b) Auswurfsysteme für Täuschkörper;
- c) Täuschkörper, die sowohl eine sichtbare Signatur als auch eine infrarote Signatur aussenden, um Boden-Luft-Flugkörper auf sich zu lenken, und

0004 c) *Anmerkung* (Fortsetzung)

d) *eingebaut in ein "ziviles Luftfahrzeug" und mit allen folgenden Eigenschaften:*

1. *das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge ist ausschließlich in dem bestimmten "zivilen Luftfahrzeug" funktionsfähig, in das es selbst eingebaut ist und für das eines der folgenden Dokumente ausgestellt wurde:*
 - a) *eine von den Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements ausgestellte zivile Musterzulassung oder*
 - b) *ein gleichwertiges, von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) anerkanntes Dokument;*
2. *das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge beinhaltet einen Schutz, um unbefugten Zugang zur "Software" zu verhindern, und*
3. *das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge beinhaltet einen aktiven Mechanismus, der das System in einen funktionsunfähigen Zustand bringt, sobald es aus dem "zivilen Luftfahrzeug" entfernt wird, in das es eingebaut war.*

0005 Feuerleiteinrichtungen, Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung sowie verwandte Systeme, Prüf- oder Justierausrüstung und Ausrüstung für Gegenmaßnahmen wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) *Waffenzielgeräte, die nicht von Unternummer 0001d oder 0002c erfasst werden, Bombenzielrechner, Rohraffenrichtgeräte und Waffensteuersysteme;*
- b) *andere Feuerleiteinrichtungen, Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung sowie verwandte Systeme wie folgt:*
 1. *Zielerfassungs-, Zielzuordnungs-, Zielentfernungsmess-, Zielüberwachungs- oder Zielverfolgungssysteme;*
 2. *Ortungs-, Erkennungs- oder Identifizierungs-Vorrichtungen;*
 3. *Datenverknüpfungs-Ausrüstung (data fusion equipment) oder Ausrüstung zur Sensorintegration (sensor integration equipment);*
- c) *Ausrüstung für Gegenmaßnahmen gegen die von Unternummer 0005a oder 0005b erfasste Ausrüstung;*

Anmerkung: Ausrüstung für Gegenmaßnahmen im Sinne der Unternummer 0005c schließt Detektionsausrüstung ein.
- d) *Prüf- oder Justierausrüstung, besonders konstruiert für die Instandsetzung oder Wartung der von Unternummer 0005a, 0005b oder 0005c erfassten Ausrüstung.*

0006 Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür wie folgt:

Ergänzende Anmerkung:

Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

- a) *Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;*

Anmerkung 1: Unternummer 0006a schließt ein:

- a) *Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,*

- b) gepanzerte Fahrzeuge,
- c) amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,
- d) Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme,
- e) Anhänger.

Anmerkung 2: Die Änderung eines Landfahrzeuges für militärische Zwecke, erfasst von Unternummer 0006a, bedeutet eine bauliche, elektrische oder mechanische Änderung, die ein oder mehrere besonders konstruierte militärische Bestandteile betrifft. Solche Bestandteile schließen ein:

- a) Lufttreifendecken in beschussfester Spezialbauart,
- b) Panzerschutz von wichtigen Teilen (z. B. Kraftstofftanks oder Fahrzeugkabinen),
- c) besondere Verstärkungen oder Lafetten für die Aufnahme von Waffen,
- d) Tarnbeleuchtung,
- e) Mehrfarben-Tarnlackierung des Fahrzeuges.

- b) andere Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür wie folgt:
 - 1. Fahrzeuge, die nicht von Unternummer 0006a erfasst werden, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Fahrzeuge, die mit metallischen oder nicht-metallischen Werkstoffen oder Bestandteilen hergestellt oder ausgerüstet wurden, um einen ballistischen Schutz der Widerstandsklasse FB 6/BR6 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063 oder besser zu bewirken;
 - b) Allradantrieb;
 - c) zulässiges Gesamtgewicht mehr als 4 500 kg; und
 - d) Geländegängigkeit.
 - 2. Bestandteile mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) besonders konstruiert für von Unternummer 0006b1 erfasste Fahrzeuge und
 - b) einen ballistischen Schutz der Widerstandsklasse FB 6/BR6 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063 oder besser bewirken.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Unternummer 0013a und Teil I B, Nummer 9A991.

Anmerkung 1: Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden Fahrzeuge mit Schutzpanzerung:

- a) zivile Sonderschutzlimousinen,
- b) Werttransporter,
- c) zivile Geländewagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4 500 kg,
- d) Sport Utility Vehicles (SUV) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4 500 kg.

Anmerkung 2: Nummer 0006 erfasst nicht Fahrzeuge mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) vor 1946 hergestellt,
- b) nicht ausgerüstet mit Gütern, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst sind und nach 1945 hergestellt wurden, mit Ausnahme von Reproduktionen von Originalbauteilen oder Originalzubehör des Fahrzeugs, und

0006 *Anmerkung 2* (Fortsetzung)

- c) nicht ausgerüstet mit unter den Nummern 0001, 0002 oder 0004 erfassten Waffen, es sei denn, die Waffen sind unbrauchbar und nicht in der Lage, ein Projektil abzufeuern.

Anmerkung 3: Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden militärischen Bestandteile:

- a) Gewehr- bzw. Waffenhalterungen,
- b) Tarnnetzhalterungen,
- c) NATO-Kupplungen,
- d) Dachluken, rund mit schwenk- oder klappbarem Deckel.

0007 Chemische Agenzien, "biologische Agenzien", "Reizstoffe", radioaktive Stoffe, zugehörige Ausrüstung, Bestandteile und Materialien wie folgt:

- a) "biologische Agenzien" oder radioaktive Stoffe ausgewählt oder geändert zur Steigerung der Wirksamkeit bei der Außergefachtsetzung von Menschen oder Tieren, der Funktionsbeeinträchtigung von Ausrüstung, der Vernichtung von Ernten oder der Schädigung der Umwelt;
- b) chemische Kampfstoffe einschließlich:
 - 1. Nervenkampfstoffe:
 - a) Alkyl(R₁)phosphonsäure-alkyl(R₂)ester-fluoride (R₁ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R₂ = Alkyl- oder Cycloalkyl, C_n = C₁ bis C₁₀), wie:
Sarin (GB): Methylphosphonsäure-isopropylesterfluorid (CAS-Nr. 107-44-8) und
Soman (GD): Methylphosphonsäurepinakolyesterfluorid (CAS-Nr. 96-64-0),
 - b) Phosphorsäure-dialkyl(R₁, R₂)amid-cyanid-alkyl (R₃)ester (R₁, R₂ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R₃ = Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀), wie:
Tabun (GA): Phosphorsäuredimethylamid-cyanid-ethylester (CAS-Nr. 77-81-6),
 - c) Alkyl(R₁)thiolphosphonsäure-S-(2-dialkyl(R₃, R₄) aminoethyl)-alkyl(R₂) ester (R₂ = H-, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀) (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) oder entsprechend alkylierte bzw. protonierte Salze, wie:
VX: Methylthiolphosphonsäure-S-(2-diisopropylaminoethyl)-ethylester (CAS-Nr. 50782-69-9);
 - 2. Hautkampfstoffe:
 - a) Schwefelloste, wie:
 - 1. 2-Chlorethylchlormethylsulfid (CAS-Nr. 2625-76-5),
 - 2. Bis(2-chlorethyl)-sulfid (CAS-Nr. 505-60-2),
 - 3. Bis(2-chlorethylthio)-methan (CAS-Nr. 63869-13-6),
 - 4. 1,2-Bis(2-chlorethylthio)-ethan (CAS-Nr. 3563-36-8),
 - 5. 1,3-Bis(2-chlorethylthio)-n-propan (CAS-Nr. 63905-10-2),
 - 6. 1,4-Bis(2-chlorethylthio)-n-butan,
 - 7. 1,5-Bis(2-chlorethylthio)-n-pentan,
 - 8. Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether,
 - 9. Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether (CAS-Nr. 63918-89-8),
 - b) Lewisite, wie:
 - 1. 2-Chlorvinylchlorarsin (CAS-Nr. 541-25-3),
 - 2. Bis(2-chlorvinyl)-chlorarsin (CAS-Nr. 40334-69-8),
 - 3. Tris(2-chlorvinyl)-arsin (CAS-Nr. 40334-70-1),
 - c) Stickstoffloste, wie:
 - 1. HN1: N-Ethyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 538-07-8),
 - 2. HN2: N-Methyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 51-75-2),
 - 3. HN3: Tris-(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 555-77-1),
 - 3. Psychokampfstoffe, wie:
 - a) BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat (CAS-Nr. 6581-06-2),
 - 4. Entlaubungsmittel, wie:
 - a) Butyl-(2-chlor-4-fluor-phenoxy)-acetat (LNF),
 - b) 2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure (CAS-Nr. 93-76-5) gemischt mit 2,4-Dichlorphenoxyessigsäure (CAS-Nr. 94-75-7) (Agent Orange (CAS-Nr. 39277-47-9));

0007

(Fortsetzung)

- c) Komponenten für Binärkampfstoffe und Schlüsselvorprodukte wie folgt:
1. Alkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) phosphonsäuredifluoride wie:
DF: Methyl-phosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 676-99-3),
 2. Alkyl(R₁)phosphonigsäure-O-2-dialkyl(R₃,R₄) aminoethyl-alkyl(R₂)ester (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl-, Isopropyl-) (R₂ = H-, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀) und entsprechend alkylierte oder protonierte Salze wie:
QL: Methylphosphonigsäure-O-(2-diisopropylamino-ethyl)-ethylester
(CAS-Nr. 57856-11-8),
 3. Chlorsarin: Methylphosphonsäure-isopropylester-chlorid (CAS-Nr. 1445-76-7),
 4. Chlorsoman: Methylphosphonsäure-pinakolyester-chlorid (CAS-Nr. 7040-57-5);
- d) "Reizstoffe", chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon einschließlich:
1. α-Bromphenylacetonitril (Brombenzylcyanid) (CA) (CAS-Nr. 5798-79-8);
 2. [(2-Chlorphenyl)methylen]propandinitril (o-Chlorbenzyliden-malonsäuredinitril) (CS) (CAS-Nr. 2698-41-1);
 3. 2-Chlor-1-phenylethanon, Phenylacetylchlorid (ω-Chloracetophenon) (CN) (CAS-Nr. 532-27-4);
 4. Dibenz-(b,f)-1,4-oxazepin (CR) (CAS-Nr. 257-07-8);
 5. 10-Chlor-5,10-dihydrophenarsazin (Phenarsazinchlorid) (Adamsit), (DM) (CAS-Nr. 578-94-9);
 6. N-Nonanoylmorpholin (MPA) (CAS-Nr. 5299-64-9);

Anmerkung: Unternummer 0007d erfasst nicht chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon, gekennzeichnet und abgepackt für die Herstellung von Nahrungsmitteln oder für medizinische Zwecke.

- e) Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, konstruiert oder geändert zum Ausbringen einer der folgenden Materialien oder Agenzien oder eines der folgenden Stoffe und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. Materialien oder Agenzien, die von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfasst werden, oder
 2. chemische Kampfstoffe, gebildet aus Komponenten für Binärkampfstoffe oder Schlüsselvorprodukten, die von Unternummer 0007c erfasst werden;
- f) Schutz- und Dekontaminationsausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, Bestandteile, und besonders formulierte Mischungen von Chemikalien, wie folgt:
1. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zur Abwehr der von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
 2. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a oder 0007b erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
 3. Mischungen von Chemikalien, besonders entwickelt oder formuliert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a oder 0007b erfassten Materialien;

Anmerkung: Unternummer 0007f1 schließt ein:

- a) Luftreinigungsanlagen, besonders konstruiert oder hergerichtet zum Filtern von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen;
- b) Schutzkleidung.

Ergänzende Anmerkung:

Zivilschutzmasken, Schutzausrüstung und Dekontaminationsausrüstung siehe Nummer 1A004 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- g) Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, konstruiert oder geändert zur Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung: Unternummer 0007g erfasst nicht Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch.

0007

(Fortsetzung)

- h) "Biopolymere", besonders entwickelt oder aufgebaut für die Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007b erfassten chemischen Kampfstoffe und spezifische Zellkulturen zu ihrer Herstellung;
- i) "Biokatalysatoren" für die Dekontamination und den Abbau chemischer Kampfstoffe und biologische Systeme hierfür, wie folgt:
 - 1. "Biokatalysatoren", besonders entwickelt für die Dekontamination und den Abbau der von Unternummer 0007b erfassten chemischen Kampfstoffe und erzeugt durch gezielte Laborauslese oder genetische Manipulation biologischer Systeme,
 - 2. biologische Systeme die eine spezifische genetische Information zur Herstellung der von Unternummer 0007i1 erfassten "Biokatalysatoren" enthalten, wie folgt:
 - a) "Expressions-Vektoren",
 - b) Viren,
 - c) Zellkulturen.

Anmerkung 1: *Unternummern 0007b und 0007d erfassen nicht:*

- a) Chlorcyan (CAS-Nr. 506-77-4),
- b) Cyanwasserstoffsäure (CAS-Nr. 74-90-8),
- c) Chlor (CAS-Nr. 7782-50-5),
- d) Carbonylchlorid (Phosgen) (CAS-Nr. 75-44-5),
- e) Perchlorameisensäuremethylester (Diphosgen) (CAS-Nr. 503-38-8),
- f) nicht belegt,
- g) Xylylbromide, ortho: (CAS-Nr. 89-92-9), meta: (CAS-Nr. 620-13-3), para: (CAS-Nr. 104-81-4),
- h) Benzylbromid (CAS-Nr. 100-39-0),
- i) Benzyljodid (CAS-Nr. 620-05-3),
- j) Bromaceton (CAS-Nr. 598-31-2),
- k) Bromcyan (CAS-Nr. 506-68-3),
- l) Brommethylethylketon (CAS-Nr. 816-40-0),
- m) Chloraceton (CAS-Nr. 78-95-5),
- n) Iodessigsäureethylester (CAS-Nr. 623-48-3),
- o) Iodaceton (CAS-Nr. 3019-04-3),
- p) Chlorpikrin (CAS-Nr. 76-06-2).

Anmerkung 2: *Unternummern 0007h und 0007i2 erfassen nur spezifische Zellkulturen und biologische Systeme. Zellkulturen und biologische Systeme für zivile Zwecke, z. B. für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt, Abfallwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie, werden nicht erfasst.*

Anmerkung 3: *Nummer 0007d erfasst nicht "Reizstoffe", einzeln abgepackt für persönliche Selbstverteidigungszwecke.*

Anmerkung 4: *Siehe auch Nummer 1A004 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.*

Anmerkung 5: *Ausgangsstoffe für die Herstellung toxischer Wirkstoffe siehe Nummer 1C350 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.*

Anmerkung 6: *Biologische Wirkstoffe siehe Nummern 1C351 bis 1C354 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.
Biologische Wirkstoffe werden nur dann von Unternummer 0007a erfasst, wenn sie ausgewählt oder geändert wurden (z. B. Änderung der Reinheit, Lagerbeständigkeit, Virulenz, Verbreitungsmerkmale oder Widerstandsfähigkeit gegen UV-Strahlung), zur Außergefachtsetzung von Menschen und Tieren, der Funktionsbeeinträchtigung von Ausrüstung, der Vernichtung von Ernten oder zur Schädigung der Umwelt.
Soweit sie Kriegswaffeneigenschaften besitzen, ist ihre Ausfuhr nach § 17 oder 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen verboten.*

0008 "Energetische Materialien" und zugehörige Stoffe wie folgt:

Ergänzende Anmerkung 1:

Siehe auch Nummer 1C011 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Ergänzende Anmerkung 2:

Ladungen und Vorrichtungen siehe Nummer 0004 und Nummer 1A008 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Technische Anmerkungen:

1. 'Mischung' im Sinne von Nummer 0008 – mit Ausnahme der Unternummern 0008c11 oder 0008c12 – bedeutet eine Zusammensetzung aus zwei oder mehreren Substanzen, von denen mindestens eine in den Unternummern der Nummer 0008 genannt sein muss.
2. Jede Substanz, die von einer Unternummer der Nummer 0008 erfasst wird, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für einen anderen als den in der Überschrift zu dieser Unternummer genannten Zweck verwendet wird (z. B. wird TAGN überwiegend als "Explosivstoff" eingesetzt, kann aber auch als Brennstoff oder Oxidationsmittel verwendet werden).
3. Partikelgröße im Sinne von Nummer 0008 bedeutet der mittlere Partikeldurchmesser bezogen auf Gewicht oder Volumen. Bei Probenahmen und Bestimmung der Partikelgröße werden internationale oder vergleichbare nationale Standards angewandt.

a) "Explosivstoffe" wie folgt und 'Mischungen' daraus:

1. ADNBF (7-Amino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 97096-78-1), Amino-dinitrobenzofuroxan),
2. BNCP (cis-Bis (5-nitrotetrazolato) tetraminkobalt(III)-perchlorat) (CAS-Nr. 117412-28-9),
3. CL-14 (5,7-Diamino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 117907-74-1) oder Diaminodinitrobenzofuroxan),
4. CL-20 (HNIW oder Hexanitrohexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 135285-90-4), Clathrate von CL-20 (siehe auch Unternummern 0008g3 und g4 für dessen "Vorprodukte"),
5. CP (2-(5-Cyanotetrazolato) pentaminkobalt(III)-perchlorat) (CAS-Nr. 70247-32-4),
6. DADE (1,1-Diamino-2,2-dinitroethylen, FOX-7) (CAS-Nr. 145250-81-3),
7. DATB (Diaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 1630-08-6),
8. DDFP (1,4-Dinitrodifurazanopiperazin),
9. DDPO (2,6-Diamino-3,5-dinitropyrazin-1-oxid, PZO) (CAS-Nr. 194486-77-6),
10. DIPAM (Diaminohexanitrodiphenyl) (CAS-Nr. 17215-44-0),
11. DNGU (DINGU oder Dinitroglycoluril) (CAS-Nr. 55510-04-8),
12. Furazane wie folgt:
 - a) DAAOF (DAAF, DAAFox oder Diaminoazoxyfurazan),
 - b) DAAzF (Diaminoazofurazan) (CAS-Nr. 78644-90-3),
13. HMX und HMX-Derivate (siehe auch Unternummer 0008g5 für deren "Vorprodukte") wie folgt:
 - a) HMX (Cyclotetramethylentetranitramin oder Oktogen) (CAS-Nr. 2691-41-0),
 - b) Difluoramin-Analogue des HMX,
 - c) K-55 (2,4,6,8-Tetranitro-2,4,6,8-tetraazabicyclo[3,3,0]octanon-3 (CAS-Nr. 130256-72-3), Tetranitrosemiglycouril oder keto-bicyclisches HMX),
14. HNAD (Hexanitroadamantan) (CAS-Nr. 143850-71-9),
15. HNS (Hexanitrostilben) (CAS-Nr. 20062-22-0),
16. Imidazole wie folgt:
 - a) BNNII (Octahydro-2,5-bis(nitroimino)imidazo-4,5-d-imidazol),
 - b) DNI (2,4-Dinitroimidazol) (CAS-Nr. 5213-49-0),
 - c) FDIA (1-Fluor-2,4-dinitroimidazol),
 - d) NTDNIA (N-(2-nitrodiazolo)-2,4-dinitroimidazol),
 - e) PTIA (1-Pikryl-2,4,5-trinitroimidazol),
17. NTNMH (1-(2-Nitrotriazolo)-2-dinitromethylenhydrazin),
18. NTO (ONTA oder 3-Nitro-1,2,4-triazol-5-on) (CAS-Nr. 932-64-9),
19. Polynitrocubane mit mehr als vier Nitrogruppen,
20. PYX (Pikrylaminodinitropyridin) (CAS-Nr. 38082-89-2),

0008

a) (Fortsetzung)

21. RDX und RDX-Derivate wie folgt:
 - a) RDX (Hexogen, Cyclotrimethylentrinitramin) (CAS-Nr. 121-82-4),
 - b) Keto-RDX (2,4,6-Trinitro-2,4,6-triazacyclohexanon oder K-6) (CAS-Nr. 115029-35-1),
22. TAGN (Triaminoguanidinnitrat) (CAS-Nr. 4000-16-2),
23. TATB (Triaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 3058-38-6) (siehe auch Unternummer 0008g7 für dessen "Vorprodukte"),
24. TEDDZ (3,3,7,7-Tetra-bis(difluoramin)octahydro-1,5-dinitro-1,5-diazocin),
25. Tetrazole wie folgt:
 - a) NTAT (Nitrotriazol-aminotetrazol),
 - b) NTNT (1-N-(2-Nitrotriazolo)-4-nitrotetrazol),
26. Tetryl (Trinitrophenylmethylnitramin) (CAS-Nr. 479-45-8),
27. TNAD (1,4,5,8-Tetranitro-1,4,5,8-tetraazadecalin) (CAS-Nr. 135877-16-6) (siehe auch Unternummer 0008g6 für dessen "Vorprodukte"),
28. TNAZ (1,1,3-Trinitroazetidin) (CAS-Nr. 97645-24-4) (siehe auch Unternummer 0008g2 für dessen "Vorprodukte"),
29. TNGU (Tetranitroglycoluril oder SORGUYL) (CAS-Nr. 55510-03-7),
30. TNP (1,4,5,8-Tetranitro-pyridazino-4,5-d-pyridazin) (CAS-Nr. 229176-04-9),
31. Triazine wie folgt:
 - a) DNAM (2-Oxy-4,6-dinitroamino-s-triazin) (CAS-Nr. 19899-80-0),
 - b) NNHT (2-Nitroimino-5-nitro-hexahydro-1,3,5-triazin) (CAS-Nr. 130400-13-4),
32. Triazole wie folgt:
 - a) 5-Azido-2-nitrotriazol,
 - b) ADHTDN (4-Amino-3,5-dihydrazino-1,2,4-triazol-dinitramid) (CAS-Nr. 1614-08-0),
 - c) ADNT (1-Amino-3,5-dinitro-1,2,4-triazol),
 - d) BDNTA ((Bis-dinitrotriazol)-amin),
 - e) DBT (3,3'-Dinitro-5,5-bis-1,2,4-triazol) (CAS-Nr. 30003-46-4),
 - f) DNBT (Dinitrobistriazol) (CAS-Nr. 70890-46-9),
 - g) nicht belegt,
 - h) NTDNT (1-N-(2-Nitrotriazolo)-3,5-dinitrotriazol),
 - i) PDNT (1-Pikryl-3,5-dinitrotriazol),
 - j) TACOT (Tetranitrobenzotriazolobenzotriazol) (CAS-Nr. 25243-36-1),
33. andere als die von Unternummer 0008a erfassten "Explosivstoffe" und mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - a) Detonationsgeschwindigkeit größer als 8 700 m/s bei maximaler Dichte, oder
 - b) Detonationsdruck größer als 34 GPa (340 kbar),
34. nicht belegt,
35. DNAN (2,4-Dinitroanisol) (CAS-Nr. 119-27-7),
36. TEX (4,10-Dinitro-2,6,8,12-tetraoxa-4,10-diazaisowurtzitan),
37. GUDN (Guanylharnstoff-Dinitramid) FOX-12 (CAS-Nr. 217464-38-5)),
38. Tetrazine wie folgt:
 - a) BTAT (Bis(2,2,2-trinitroethyl)-3,6-diaminotetrazin),
 - b) LAX-112 (3,6-Diamino-1,2,4,5-tetrazine-1,4-dioxid),
39. ionische energetische Materialien mit einem Schmelzpunkt zwischen 343 K (70 °C) und 373 K (100 °C) und einer Detonationsgeschwindigkeit größer als 6 800 m/s oder einem Detonationsdruck größer als 18 GPa (180 kbar),
40. BTNEN (Bis(2,2,2-trinitroethyl)-nitramin) (CAS-Nr. 19836-28-3),
41. FTDO (5,6-(3',4'-Furazano)-1,2,3,4-tetrazin-1,3-dioxid),
42. EDNA (Ethylendinitramin) (CAS-Nr. 505-71-5);
43. TKX-50 (Dihydroxylammonium-5,5'-Bistetrazol-1,1'-diolat).

0008

(Fortsetzung)

Anmerkung: Unternummer 0008a schließt 'Explosivstoff-Co-Kristalle (explosive co-crystals)' ein.

Technische Anmerkung:

'Explosivstoff-Co-Kristall (explosive co-crystal)' ist ein Feststoff, der aus einer geordneten dreidimensionalen Anordnung von zwei oder mehr Explosivstoffmolekülen besteht, von denen mindestens eines in Unternummer 0008a angegeben ist.

b) "Treibstoffe" wie folgt:

1. alle Feststoff-"Treibstoffe" mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls (bei Standardbedingungen) von mehr als
 - a) 240 Sekunden bei nichtmetallischen, nichthalogenierten "Treibstoffen",
 - b) 250 Sekunden bei nichtmetallischen, halogenierten "Treibstoffen" oder
 - c) 260 Sekunden bei metallischen "Treibstoffen",
2. nicht belegt,
3. "Treibstoffe" mit einer theoretischen Force größer als 1 200 kJ/kg,
4. "Treibstoffe", die eine stabile, gleichförmige Abbrandgeschwindigkeit von mehr als 38 mm/s unter Standardbedingungen bei 6,89 MPa (68,9 bar) und 294 K (21°C) (gemessen an einem inhibierten einzelnen Strang) aufweisen,
5. elastomermodifizierte, gegossene, zweibasige "Treibstoffe" (EMCDB), die bei 233 K (-40°C) eine Dehnungsfähigkeit von mehr als 5 % bei größter Beanspruchung aufweisen,
6. andere "Treibstoffe", die von Unternummer 0008a erfasste Substanzen enthalten,
7. "Treibstoffe", soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

c) "Pyrotechnika", Brennstoffe und zugehörige Stoffe wie folgt und 'Mischungen' daraus:

1. "Luftfahrzeug"-Brennstoffe, besonders formuliert für militärische Zwecke,

Anmerkung 1: Unternummer 0008c1 erfasst nicht folgende "Luftfahrzeug"-Brennstoffe: JP-4, JP-5 und JP-8.

Anmerkung 2: "Luftfahrzeug"-Brennstoffe, die von Unternummer 0008c1 erfasst werden, sind Fertigprodukte und nicht deren Einzelkomponenten.

2. Alan (Aluminiumhydrid) (CAS-Nr. 7784-21-6),
3. Borane wie folgt und Derivate daraus:
 - a) Carborane;
 - b) Boranhomologe wie folgt:
 1. Decaboran (14) (CAS-Nr. 17702-41-9),
 2. Pentaboran (9) (CAS-Nr. 19624-22-7),
 3. Pentaboran (11) (CAS-Nr. 18433-84-6),
4. Hydrazin und Hydrazin-Derivate wie folgt (siehe auch Unternummern 0008d8 und 0008d9 für oxidierend wirkende Hydrazinderivate):
 - a) Hydrazin (CAS-Nr. 302-01-2) mit einer Mindestkonzentration von 70 %,
 - b) Monomethylhydrazin (CAS-Nr. 60-34-4),
 - c) symmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 540-73-8),
 - d) unsymmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 57-14-7),

Anmerkung: Unternummer 0008c4a erfasst nicht 'Mischungen' mit Hydrazin, die für den Korrosionsschutz besonders formuliert sind.

0008

(Fortsetzung)

5. metallische Brennstoffe, Brennstoffmischungen' oder "pyrotechnische" 'Mischungen' in Partikelform (kugelförmig, staubförmig, flockenförmig oder gemahlen), hergestellt aus Material, das zu mindestens 99 % aus einem der folgenden Materialien besteht:
- a) Metalle und 'Mischungen' daraus wie folgt:
 1. Beryllium (CAS-Nr. 7440-41-7) mit einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
 2. Eisenpulver (CAS-Nr. 7439-89-6) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 3 µm, hergestellt durch Reduktion von Eisenoxid mit Wasserstoff,
 - b) 'Mischungen', die einen der folgenden Stoffe enthalten:
 1. Zirkonium (CAS-Nr. 7440-67-7), Magnesium (CAS-Nr. 7439-95-4) und Legierungen dieser Metalle mit Partikelgrößen kleiner als 60 µm oder
 2. Bor (CAS-Nr. 7440-42-8) oder Borcarbid (CAS-Nr. 12069-32-8) mit einer Reinheit größer/gleich 85 % und einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,

Anmerkung 1: Unternummer 0008c5 erfasst "Explosivstoffe" und Brennstoffe auch dann, wenn die Metalle und Legierungen in Aluminium, Magnesium, Zirkonium oder Beryllium eingekapselt sind.

Anmerkung 2: Unternummer 0008c5b erfasst metallische Brennstoffe in Partikelform nur, wenn sie mit anderen Stoffen gemischt werden, um eine für militärische Zwecke formulierte 'Mischung' zu bilden, wie Flüssig"treibstoff"suspensionen (liquid propellant slurries), Fest"treibstoff" oder "pyrotechnische" 'Mischungen'.

Anmerkung 3: Unternummer 0008c5b2 erfasst nicht Bor und Borcarbid, das mit Bor-10 angereichert ist (Bor-10-Gehalt größer als 20 Gew.-% des Gesamt-Borgehalts).

6. militärische Materialien, die für die Verwendung in Flammenwerfern oder Brandbomben besonders formulierte Verdicker für Kohlenwasserstoff-Brennstoffe enthalten, wie Metallstearate (z. B. Oktal (CAS-Nr. 637-12-7)) oder -palmitate,
7. Perchlorate, Chlorate und Chromate, die mit Metallpulver oder anderen energiereichen Brennstoffen gemischt sind,
8. kugelförmiges oder kugelähnliches Aluminiumpulver (CAS-Nr. 7429-90-5) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 60 µm und hergestellt aus Material mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 99 %,
9. Titansubhydrid mit der stöchiometrischen Zusammensetzung TiH 0,65-1,68,
10. flüssige Brennstoffe hoher Energiedichte, nicht von Unternummer 0008c1 erfasst, wie folgt:
 - a) Brennstoffgemische mit sowohl festen wie flüssigen Bestandteilen (z. B. Borschlamm), mit einer massespezifischen Energiedichte größer/gleich 40 MJ/kg,
 - b) andere Brennstoffe hoher Energiedichte und Brennstoffadditive (z. B. Cuban, ionische Lösungen, JP-7, JP-10), mit einer volumenspezifischen Energiedichte größer/gleich 37,5 GJ/m³, gemessen bei 293 K (20°C) und Atmosphärendruck (101,325 kPa),

Anmerkung: Unternummer 0008c10b erfasst nicht raffinierte fossile Brennstoffe, Biobrennstoffe oder Brennstoffe für Triebwerke, zugelassen für die zivile Luftfahrt.

0008

(Fortsetzung)

11. "Pyrotechnische" und selbstentzündliche Materialien wie folgt:
 - a) "Pyrotechnische" oder selbstentzündliche Materialien besonders formuliert, um die Produktion von Strahlungsenergie in jedem Bereich des Infrarot(IR)-Spektrums zu erhöhen oder zu steuern,
 - b) Mischungen von Magnesium, Polyetrafluorethylen (PTFE) und einem Vinylidendifluorid-Hexafluorpropylen-Copolymer (z. B. MTV),
12. Brennstoffgemische, "pyrotechnische" Mischungen oder "energetische Materialien", soweit nicht anderweitig von Nummer 0008 erfasst, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) enthalten mehr als 0,5 % Partikel aus folgenden Materialien:
 1. Aluminium,
 2. Beryllium,
 3. Bor,
 4. Zirkonium,
 5. Magnesium oder
 6. Titan,
 - b) von Unternummer 0008c12a erfasste Partikel mit einer Größe kleiner als 200 nm in jeder Richtung und
 - c) von Unternummer 0008c12a erfasste Partikel mit einem metallischen Anteil größer/gleich 60 %;

Anmerkung: Unternummer 0008c12 schließt Thermit ein.

- d) Oxidationsmittel wie folgt und 'Mischungen' daraus:
 1. ADN (Ammoniumdinitramid oder SR12) (CAS-Nr. 140456-78-6),
 2. AP (Ammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 7790-98-9),
 3. Verbindungen, die aus Fluor und einem oder mehreren der folgenden Elemente zusammengesetzt sind:
 - a) sonstige Halogene,
 - b) Sauerstoff oder
 - c) Stickstoff,

Anmerkung 1: Zur Erfassung von Chlortrifluorid (CAS-Nr. 7790-91-2) siehe Nummer 1C238 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Anmerkung 2: Unternummer 0008d3 erfasst nicht Stickstofftrifluorid (CAS-Nr. 7783-54-2) in gasförmigem Zustand.

4. DNAD (1,3-Dinitro-1,3-diazetidin) (CAS-Nr. 78246-06-7),
5. HAN (Hydroxylammoniumnitrat) (CAS-Nr. 13465-08-2),
6. HAP (Hydroxylammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 15588-62-2),
7. HNF (Hydrazinnitroformiat) (CAS-Nr. 20773-28-8),
8. Hydrazinnitrat (CAS-Nr. 37836-27-4),
9. Hydrazinperchlorat (CAS-Nr. 27978-54-7),
10. flüssige Oxidationsmittel, die aus inhibierter rauchender Salpetersäure (IRFNA) (CAS-Nr. 8007-58-7) bestehen oder diesen Stoff enthalten;

Anmerkung: Unternummer 0008d10 erfasst nicht nicht-inhibierte rauchende Salpetersäure.

- e) Binder, Plastifizierungsmittel, Monomere und Polymere wie folgt:
 1. AMMO (Azidomethylmethyloxetan) (CAS-Nr. 90683-29-7) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen "Vorprodukte"),
 2. BAMO (3,3-Bis(azidomethyl)oxetan) (CAS-Nr. 17607-20-4) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen "Vorprodukte"),
 3. BDNPA (Bis-(2,2-dinitropropyl)acetal) (CAS-Nr. 5108-69-0),
 4. BDNPF (Bis-(2,2-dinitropropyl)formal) (CAS-Nr. 5917-61-3),

0008

(Fortsetzung)

5. BTTN (Butantrioltrinitrat) (CAS-Nr. 6659-60-5) (siehe auch Unternummer 0008g8 für dessen "Vorprodukte"),
 6. energetisch wirksame Monomere, energetisch wirksame Plastifizierungsmittel oder energetisch wirksame Polymere, besonders formuliert für militärische Zwecke, und die eine der folgenden Gruppen enthalten:
 - a) Nitrogruppen,
 - b) Azidogruppen,
 - c) Nitratgruppen,
 - d) Nitrazagruppen oder
 - e) Difluoraminogruppen,
 7. FAMAO (3-Difluoraminomethyl-3-azidomethyloxetan) und seine Polymere,
 8. FEFO (Bis(2-fluor-2,2-dinitroethyl)formal) (CAS-Nr. 17003-79-1),
 9. FPF-1 (Poly-2,2,3,3,4,4-Hexafluorpentan-1,5-diol-formal) (CAS-Nr. 376-90-9),
 10. FPF-3 (Poly-2,4,4,5,5,6,6-heptafluor-2-trifluormethyl-3-oxaheptan-1,7-diol-formal),
 11. GAP (Glycidylazidpolymer) (CAS-Nr. 143178-24-9) und dessen Derivate,
 12. HTPB (hydroxylterminiertes Polybutadien) mit einer Hydroxylfunktionalität größer/gleich 2,2 und kleiner/gleich 2,4, einem Hydroxylwert kleiner als 0,77 meq/g und einer Viskosität bei 303 K (30°C) kleiner als 47 Poise (CAS-Nr. 69102-90-5),
 13. Polyepichlorhydrin mit funktionellen Alkoholgruppen und mit einem Molekulargewicht kleiner als 10 000, wie folgt:
 - a) Polyepichlorhydrindiol,
 - b) Polyepichlorhydrintriol,
 14. NENAs (Nitrateethylnitramin-Verbindungen) (CAS-Nrn. 17096-47-8, 85068-73-1, 82486-83-7, 82486-82-6 und 85954-06-9),
 15. PGN (Poly-GLYN, Polyglycidylnitrat oder Poly(nitratomethyloxiran)) (CAS-Nr. 27814-48-8),
 16. Poly-NIMMO (Poly(nitratomethylmethyloxetan), Poly-NMMO oder Poly(3-nitratomethyl-3-methyloxetan) (CAS-Nr. 84051-81-0),
 17. Polynitroorthocarbonate,
 18. TVOPA (1,2,3-Tris[(1,2-bis-difluoramino)ethoxy]propan) (CAS-Nr. 53159-39-0),
 19. 4,5-Diazidomethyl-2-methyl-1,2,3-triazol (iso-DAMTR),
 20. PNO (Poly(3-nitratomethyloxetan)),
 21. TMETN (Trimethylolethantrinitrat) (CAS-Nr. 3032-55-1);
- f) "Additive" wie folgt:
1. basisches Kupfersalicylat (CAS-Nr. 62320-94-9),
 2. BHEGA (Bis-(2-hydroxyethyl)glycolamid) (CAS-Nr. 17409-41-5),
 3. BNO (Butadiennitriloxid),
 4. Ferrocen-Derivate wie folgt:
 - a) Butacen (CAS-Nr. 125856-62-4),
 - b) Catocen (CAS-Nr. 37206-42-1)(2,2-Bis-ethylferrocenylpropan),
 - c) Ferrocencarbonsäuren und Ferrocencarbonsäureester,
 - d) n-Butylferrocen (CAS-Nr. 31904-29-7),
 - e) andere verwandte polymere Ferrocenderivate, nicht anderweitig von Unternummer 0008f4 erfasst,
 - f) Ethylferrocen (CAS-Nr. 1273-89-8),
 - g) Propylferrocen,
 - h) Pentylferrocen (CAS-Nr. 1274-00-6),
 - i) Dicyclopentylferrocen,
 - j) Dicyclohexylferrocen,
 - k) Diethylferrocen (CAS-Nr. 1273-97-8),
 - l) Dipropylferrocen,
 - m) Dibutylferrocen (CAS-Nr. 1274-08-4),
 - n) Dihexylferrocen (CAS-Nr. 93894-59-8),
 - o) Acetylferrocen (CAS-Nr. 1271-55-2)/1,1'-Diacetylferrocen (CAS-Nr. 1273-94-5),

0008

(Fortsetzung)

5. Blei- β -resorcylat (CAS-Nr. 20936-32-7) oder Kupfer- β -resorcylat (CAS-Nr. 70983-44-7),
6. Bleicitrat (CAS-Nr. 14450-60-3),
7. Blei-Kupfer-Chelate von Beta-Resorcylat und/oder Salicylate (CAS-Nr. 68411-07-4),
8. Bleimaleat (CAS-Nr. 19136-34-6),
9. Bleisalicylat (CAS-Nr. 15748-73-9),
10. Bleistannat (CAS-Nr. 12036-31-6),
11. MAPO (Tris-1-(2-methyl)aziridinylphosphinoxid) (CAS-Nr. 57-39-6), BOBBA 8 (Bis(2-methylaziridinyl)-2-(2-hydroxypropanoxy)-propylaminophosphinoxid) und andere MAPO-Derivate,
12. Methyl-BAPO (Bis(2-methylaziridinyl)-methylaminophosphinoxid) (CAS-Nr. 85068-72-0),
13. N-Methyl-p-nitroanilin (CAS-Nr. 100-15-2),
14. 3-Nitrazo-1,5-pentan-diisocyanat (CAS-Nr. 7046-61-9),
15. metallorganische-Kupplungsreagentien wie folgt:
 - a) Titan-IV-2,2-[Bis-2-propenolat-methyl-butanolat]tris(dioctyl) phosphato] (LICA 12) (CAS-Nr. 103850-22-2),
 - b) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-n-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)-pyrophosphat (KR3538),
 - c) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-n-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)phosphat,
16. Polycyanodifluoraminoethylenoxid,
17. Bindemittel wie folgt:
 - a) 1,1R,1S-Trimesoyl-tris(2-ethylaziridin) (HX-868, BITA) (CAS-Nr. 7722-73-8)
 - b) polyfunktionelle Aziridinamide mit Isophthal-, Trimesin-, Isocyanur- oder Trime-thyladipin-Grundstrukturen, auch mit einer 2-Methyl- oder 2-Ethyl-Aziridin-gruppe,

Anmerkung: Unternummer 0008f17b umfasst:

 - a) 1,1H-Isophthaloyl bis(2-methylaziridin) (HX-752) (CAS-Nr. 7652-64-4),
 - b) 2,4,6-Tris(2-ethylaziridin-1-yl)-1,3,5-triazin (HX-874) (CAS-Nr. 18924-91-9),
 - c) 1,1'-Trimethyladipoyl-bis(2-ethylaziridin) (HX-877) (CAS-Nr. 71463-62-2);
18. Propylenimin, 2-Methylaziridin (CAS-Nr. 75-55-8),
19. superfeines Eisenoxid (Fe_2O_3) (CAS-Nr. 1317-60-8) mit einer spezifischen Oberfläche größer als $250 \text{ m}^2/\text{g}$ und einer durchschnittlichen Partikelgröße kleiner/gleich $3,0 \text{ nm}$ (CAS-Nr. 1309-37-1),
20. TEPAN (Tetraethylenpentaminacrylnitril) (CAS-Nr. 68412-45-3), cyanethylierte Polyamine und ihre Salze,
21. TEPANOL (Tetraethylenpentaminacrylnitrilglycidol) (CAS-Nr. 68412-46-4), cyanethylierte Polyamin-Addukte mit Glycidol und ihre Salze,
22. TPB (Triphenylwismut) (CAS-Nr. 603-33-8),
23. TEPB (Tris(ethoxyphenyl)wismut (CAS-Nr. 90591-48-3);

g) "Vorprodukte" wie folgt:

Anmerkung: Die Verweise in Unternummer 0008g beziehen sich auf erfasste "energetische Materialien", die aus diesen Substanzen hergestellt werden.

1. BCMO (3,3-Bis(chlormethyl)oxetan) (CAS-Nr. 78-71-7) (siehe auch Unternummern 0008e1 und 0008e2),
2. Dinitroazetidin-t-butylsalz (CAS-Nr. 125735-38-8) (siehe auch Unternummer 0008a28),

0008

(Fortsetzung)

3. Hexabenzylhexaazaisowurtzitan-Derivate, einschließlich HBIW (Hexabenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 124782-15-6) (siehe auch Unternummer 0008a4) und TAIW (Tetraacetyldibenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 182763-60-6) (siehe auch Unternummer 0008a4),
 4. nicht belegt,
 5. TAT (1,3,5,7-Tetraacetyl-1,3,5,7-tetraazacyclooktan) (CAS-Nr. 41378-98-7) (siehe auch Unternummer 0008a13),
 6. 1,4,5,8-Tetraazadecalin (CAS-Nr. 5409-42-7) (siehe auch Unternummer 0008a27),
 7. 1,3,5-Trichlorbenzol (CAS-Nr. 108-70-3) (siehe auch Unternummer 0008a23),
 8. 1,2,4-Butantriol (1,2,4-Trihydroxybutan) (CAS-Nr. 3068-00-6) (siehe auch Unternummer 0008e5),
 9. DADN (1,5-Diacetyl-3,7-dinitro-1,3,5,7-tetraazacyclooctan) (siehe auch Unternummer 0008a13).
- h) Pulver und Formteile aus 'reaktiven Materialien' wie folgt:
1. Pulver aus einem der folgenden Materialien mit einer Partikelgröße kleiner als 250 µm in jeder Richtung und nicht anderweitig von Nummer 0008 erfasst:
 - a) Aluminium,
 - b) Niob,
 - c) Bor,
 - d) Zirkonium,
 - e) Magnesium,
 - f) Titan,
 - g) Tantal,
 - h) Wolfram,
 - i) Molybdän oder
 - j) Hafnium,
 2. Formteile, nicht erfasst von Nummern 0003, 0004, 0012 oder 0016, hergestellt aus von Unternummer 0008h1 erfassten Pulvern.

Technische Anmerkung:

1. 'Reaktive Materialien' sind für die Erzeugung einer exothermen Reaktion nur bei hohen Schergeschwindigkeiten und für die Verwendung als Auskleidung oder Gehäuse in Gefechtsköpfen entwickelt.
2. Pulver aus 'reaktiven Materialien' werden beispielsweise durch Mahlen in einer Hochenergie-Kugelmühle erzeugt.
3. Formteile aus 'reaktiven Materialien' werden beispielsweise durch selektives "Laser"-intern erzeugt.

Anmerkung 1: Nummer 0008 erfasst die nachstehend aufgeführten Stoffe nur dann, wenn sie als Verbindungen oder Mischungen mit in Unternummer 0008a genannten "energetischen Materialien" oder den in Unternummer 0008c genannten Metallpulvern vorliegen, d. h., sie werden nicht erfasst, wenn sie in reiner Form oder als Mischungen untereinander vorliegen:

- a) Ammoniumpikrat (CAS-Nr. 131-74-8),
- b) Schwarzpulver,
- c) Hexanitrodiphenylamin (CAS-Nr. 131-73-7),
- d) Difluoramin (HNF₂) (CAS-Nr. 10405-27-3),
- e) Nitrostärke (CAS-Nr. 9056-38-6),
- f) Kaliumnitrat (CAS-Nr. 7757-79-1),
- g) Tetranitronaphthalin,
- h) Trinitroanisol,
- i) Trinitronaphthalin,
- j) Trinitroxylol,
- k) N-Pyrrolidinon, 1-Methyl-2-pyrrolidinon (CAS-Nr. 872-50-4),
- l) Dioctylmaleat (CAS-Nr. 142-16-5),

0008

(Fortsetzung)

- m) Ethylhexylacrylat (CAS-Nr. 103-11-7),
- n) Triethylaluminium (TEA) (CAS-Nr. 97-93-8), Trimethylaluminium (TMA) (CAS-Nr. 75-24-1) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente,
- o) Nitrozellulose (CAS-Nr. 9004-70-0),
- p) Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat) (CAS-Nr. 55-63-0),
- q) 2,4,6-Trinitrotoluol (CAS-Nr. 118-96-7),
- r) Ethylendiamindinitrat (CAS-Nr. 20829-66-7),
- s) Pentaerythrittrinitrat (CAS-Nr. 78-11-5),
- t) Bleiazid (CAS-Nr. 13424-46-9), normales Bleistypnat (CAS-Nr. 15245-44-0), basisches Bleistypnat (CAS-Nr. 12403-82-6) und sonstige Anzünd- oder Anzündmischungen, die Azide oder komplexe Azide enthalten,
- u) Triethylenglykoldinitrat (TEGDN) (CAS-Nr. 111-22-8),
- v) 2,4,6-Trinitroresorcin (Styphninsäure) (CAS-Nr. 82-71-3),
- w) Diethyldiphenylharnstoff (CAS-Nr. 85-98-3), Dimethyldiphenylharnstoff (CAS-Nr. 611-92-7), Methylethyldiphenylharnstoff (Centralite),
- x) N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff) (CAS-Nr. 603-54-3),
- y) Methyl-N,N-diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methyldiphenylharnstoff) (CAS-Nr. 13114-72-2),
- z) Ethyl-N,N-diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethyldiphenylharnstoff) (CAS-Nr. 64544-71-4),
- aa) 2-Nitrodiphenylamin (2-NDPA) (CAS-Nr. 119-75-5),
- bb) 4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA) (CAS-Nr. 836-30-6),
- cc) 2,2-Dinitropropanol (CAS-Nr. 918-52-5),
- dd) zur Erfassung von Nitroguanidin (NQ) (CAS-Nr. 556-88-7) siehe Unternummer 1C011d des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Anmerkung 2: Nummer 0008 erfasst nicht Ammoniumperchlorat (Unternummer 0008d2), NTO (Unternummer 0008a18) oder Catocen (Unternummer 0008f4b) mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) besonders geformt und formuliert für Gaserzeuger für zivile Verwendung,
- b) liegt als Verbindung oder Mischung mit nichtaktiven warmaushärtenden Bindemitteln oder Weichmachern vor und weist eine Masse von weniger als 250 g auf,
- c) der Wirkstoff enthält höchstens 80 Masse-% Ammoniumperchlorat (Unternummer 0008d2),
- d) enthält nicht mehr als 4 g NTO (Unternummer 0008a18) und
- e) enthält nicht mehr als 1 g Catocen (Unternummer 0008f4b).

Anmerkung 3: Zur Erfassung von Treibladungspulver als Bestandteil von Munition siehe Nummer 0003.

0009 Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe wie folgt:

Ergänzende Anmerkung:

Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

a) Schiffe und Bestandteile, wie folgt:

1. Schiffe (über oder unter Wasser), besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit oder ob sie Waffeneinsatzsysteme oder Panzerungen enthalten, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe, und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Anmerkung: *Unternummer 0009a1 schließt Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert für das Absetzen von Tauchern, ein.*

2. Überwasserschiffe, nicht von Unternummer 0009a1 erfasst, mit einer der folgenden fest am Schiff angebrachten oder in das Schiff eingebauten Ausrüstungen:

- a) automatische Waffen, erfasst von Nummer 0001, oder Waffen, die von Nummer 0002, 0004, 0012 oder 0019 erfasst werden, oder 'Montagen' oder Befestigungspunkte (hard points) für Waffen mit einem Kaliber von größer/gleich 12,7 mm;

Technische Anmerkung:

Der Begriff 'Montagen' bezieht sich auf Lafetten und Verstärkungen der Schiffsstruktur für den Zweck der Installation von Waffen.

- b) Feuerleitsysteme, die von Nummer 0005 erfasst werden;

- c) mit allen folgenden Ausrüstungen:

1. 'ABC-Schutz' und
2. 'Pre-wet oder Wash-Down-System' konstruiert für Dekontaminationszwecke; oder

Technische Anmerkungen:

1. 'ABC-Schutz' ist ein abgeschlossener Innenraum, der Merkmale aufweist wie eine Überdruckbelüftung, die Trennung der Lüftungssysteme, eine limitierte Anzahl von Lüftungsöffnungen mit ABC-Filtern und eine limitierte Anzahl von Eingängen mit Luftschleusen.
2. 'Pre-wet oder Wash-Down System' ist ein Seewassersprühsystem, das zum gleichzeitigen Besprühen der äußeren Aufbauten und Decks eines Schiffes fähig ist.

0009

a) 2. (Fortsetzung)

- d) Aktive Waffenabwehrsysteme (active weapon countermeasure systems), die von Unternummern 0004b, 0005c oder 0011a erfasst werden, wenn das Schiff eines der folgenden Merkmale besitzt:
1. 'ABC-Schutz',
 2. Rumpf und Aufbauten, besonders konstruiert um den Radarrückstreuquerschnitt zu reduzieren,
 3. Einrichtungen zur Reduzierung der thermischen Signatur (z. B. ein Abgaskühlsystem), ausgenommen solche, die für die Erhöhung des Gesamtwirkungsgrades oder die Verringerung der Umweltbelastung besonders konstruiert sind, oder
 4. eine magnetische Eigenschutzanlage, konstruiert um die magnetische Signatur des gesamten Schiffes zu reduzieren;

b) Motoren und Antriebssysteme, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt:

1. Dieselmotoren, besonders konstruiert für U-Boote,
2. Elektromotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer als 0,75 MW,
 - b) schnell umsteuerbar,
 - c) flüssigkeitsgekühlt und
 - d) vollständig gekapselt,
3. Dieselmotoren mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer/gleich 37,3 kW (50 PS) und
 - b) 'nichtmagnetischer' Anteil von mehr als 75 % des Gesamtgewichts;

Technische Anmerkung:

Im Sinne von Unter Nummer 0009b3 bedeutet 'nichtmagnetisch' eine Permeabilitätszahl kleiner als 2.

4. 'außenluftunabhängige Antriebssysteme' (AIP), besonders konstruiert für U-Boote;

Technische Anmerkung:

Ein 'außenluftunabhängiger Antrieb' (AIP) gestattet es getauchten U-Booten, das Antriebssystem ohne Zugang zu atmosphärischem Sauerstoff für einen längeren Zeitraum zu betreiben, als es sonst mit Batterien möglich wäre. Im Sinne von Unter Nummer 0009b4 schließt ein 'außenluftunabhängiger Antrieb' (AIP) nukleare Antriebssysteme nicht ein.

- c) Unterwasserortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, Steuereinrichtungen hierfür und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- d) U-Boot- und Torpedonetze;
- e) nicht belegt;
- f) Schiffskörper-Durchführungen und -Steckverbinder, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die das Zusammenwirken mit Ausrüstung außerhalb eines Schiffes ermöglichen, sowie Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Anmerkung 1: Unter Nummer 0009f schließt Steckverbinder für Schiffe in Einzelleiter-, Mehrfachleiter-, Koaxial- und Hohlleiterausführung sowie Schiffskörperdurchführungen ein, die jeweils unbeeinflusst bleiben von (eventuellem) Leckwasser von außen und die geforderten Merkmale in Meerestiefen von mehr als 100 m beibehalten, sowie faseroptische Steckverbinder und optische Schiffskörperdurchführungen, besonders konstruiert für den Durchgang von "Laser"-strahlen, unabhängig von der Wassertiefe.

Anmerkung 2: Unter Nummer 0009f umfasst nicht übliche Schiffskörperdurchführungen für Antriebswellen und Ruderschäfte.

0009 (Fortsetzung)

- g) geräuscharme Lager, mit einem der folgenden Merkmale, Bestandteile hierfür und Ausrüstung, die solche Lager enthalten, besonders konstruiert für militärische Zwecke:
1. aerodynamische/ aerostatische Schmierung oder magnetischer Aufhängung,
 2. aktiv kontrollierter Signaturunterdrückung oder
 3. Schwingungsunterdrückung;
- h) nukleare Marine-Ausrüstung sowie Zusatzausrüstung und Bestandteile, wie folgt:
1. nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung, besonders konstruiert für in Unternummer 0009a genannte Schiffe, sowie besonders für militärische Zwecke konstruierte oder 'geänderte' Bestandteile.

Technische Anmerkung:

'Geändert' im Sinne von Unternummer 0009h1 bedeutet eine bauliche, elektrische, mechanische oder sonstige Änderung, die eine nichtmilitärische Ausrüstung mit militärischen Eigenschaften ausstattet, so dass die Ausrüstung gleichwertig zu einer für militärische Zwecke besonders konstruierten Ausrüstung ist.

Anmerkung: Unternummer 0009h1 schließt "Kernreaktoren" ein.

0010 "Luftfahrzeuge", "Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft", "unbemannte Luftfahrzeuge" ("UAV"), Triebwerke, "Luftfahrzeug"-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile wie folgt, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke:

Ergänzende Anmerkung:

Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

- a) bemannte "Luftfahrzeuge" und "Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft" sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) nicht belegt;
- c) unbemannte "Luftfahrzeuge" und "Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft" sowie zugehörige Ausrüstung wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. "UAV", ferngelenkte Flugkörper (remotely piloted air vehicles – RPVs), autonome programmierbare Fahrzeuge und "Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft",
 2. Startgeräte, Bergungsausrüstung und unterstützende Bodengeräte,
 3. Ausrüstung für die Steuerung;
- d) Triebwerke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- e) Einrichtungen für die Luftbetankung besonders konstruiert oder geändert für eines der Folgenden und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. "Luftfahrzeuge" erfasst von 0010a oder
 2. unbemannte "Luftfahrzeuge" erfasst von 0010c;
- f) 'Bodengeräte' besonders entwickelt für die von Unternummer 0010a erfassten "Luftfahrzeuge" oder für die von Unternummer 0010d erfassten Triebwerke;

Technische Anmerkung:

'Bodengeräte' schließen Ausrüstung zum Druckbetanken und besonders konstruierte Ausrüstung zur Erleichterung von Operationen in begrenzten Abschnitten ein.

0010

(Fortsetzung)

- g) Lebenserhaltungsgeräte für die Flugbesatzung, Sicherheitsausrüstung für die Flugbesatzung und andere Einrichtungen für den Notausstieg, die nicht von Unternummer 0010a erfasst werden, besonders konstruiert für die von Unternummer 0010a erfassten "Luftfahrzeuge";

Anmerkung: Unternummer 0010g erfasst keine Helme für Flugbesatzungen, die nicht mit von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasster Ausrüstung ausgestattet sind und keine Montagen oder Halterungen hierfür aufweisen.

Ergänzende Anmerkung:
Für Helme siehe auch Nummer 0013c.

- h) Fallschirme, Para-Gleiter und zugehörige Ausrüstung, wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. Fallschirme soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst,
 2. Para-Gleiter,
 3. Ausrüstung, besonders konstruiert für Fallschirmspringer, die aus großer Höhe abspringen (z. B. Anzüge, Spezialhelme, Atemgeräte, Navigationsausrüstung);
- i) Geräte für das gesteuerte Entfalten oder automatische Lenksysteme konstruiert für Fallschirmlasten.

Anmerkung 1: Unternummer 0010a erfasst nicht "Luftfahrzeuge" und "Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft", oder Varianten dieser "Luftfahrzeuge", besonders konstruiert für militärische Zwecke und mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) kein Kampfflugzeug oder -hubschrauber,
- b) nicht konfiguriert für militärische Verwendung und nicht mit technischen Ausrüstungen oder Zusatzeinrichtungen versehen, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind, und
- c) von den Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements für zivile Verwendung zugelassen.

Anmerkung 2: Unternummer 0010d erfasst nicht:

- a) Triebwerke, konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, die von den Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements für die Verwendung in "zivilen Luftfahrzeugen" zugelassen sind, sowie deren besonders konstruierte Bestandteile,
- b) Hubkolbentriebwerke oder deren besonders konstruierte Bestandteile, mit Ausnahme solcher, die für "UAV" besonders konstruiert sind.

Ergänzende Anmerkung:
Siehe jedoch Teil I B Nummer 9A994.

Anmerkung 3: Im Sinne von Unternummer 0010a und 0010d erstreckt sich die Erfassung von besonders konstruierten Bestandteilen und zugehöriger Ausrüstung für nichtmilitärische "Luftfahrzeuge" oder Triebwerke, die für militärische Zwecke geändert sind, nur auf solche militärischen Bestandteile und zugehörige militärische Ausrüstung, die für die Änderung für militärische Zwecke nötig sind.

Anmerkung 4: Im Sinne von Unternummer 0010a schließen militärische Zwecke Folgendes ein: Kampfhandlungen, militärische Aufklärung, militärischer Angriff, militärische Ausbildung, logistische Unterstützung sowie Beförderung und Luftlandung von Truppen oder militärischer Ausrüstung.

0010 (Fortsetzung)

Anmerkung 5: Unternummer 0010a erfasst nicht "Luftfahrzeuge" oder "Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft", mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) erstmalig vor 1946 hergestellt,
- b) nicht ausgerüstet mit Gütern, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst sind, es sei denn, die Güter sind erforderlich, um die Sicherheits- oder Lufttüchtigkeitsstandards der Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements zu erfüllen, und
- c) nicht ausgerüstet mit Waffen, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst sind, es sei denn, die Waffen sind unbrauchbar und können nicht wieder in einen gebrauchsfähigen Zustand versetzt werden.

Anmerkung 6: Unternummer 0010d erfasst nicht Triebwerke, die erstmalig vor 1946 hergestellt wurden.

0011 Elektronische Ausrüstung, "Raumfahrzeuge" und deren Bestandteile, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, wie folgt:

- a) Elektronische Ausrüstung besonders konstruiert für militärische Zwecke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung: Unternummer 0011a schließt folgende Ausrüstung ein:

- a) Ausrüstung für elektronische Gegenmaßnahmen (ECM) und elektronische Schutzmaßnahmen (ECCM), einschließlich elektronischer Ausrüstung zum Stören und Gegenstören, d. h. Geräte, konstruiert, um in Radar- oder Funkgeräten Störsignale oder verfälschende Signale zu erzeugen oder auf andere Weise den Empfang, den Betrieb oder die Wirksamkeit gegnerischer Empfänger einschließlich der Geräte für Gegenmaßnahmen zu stören,
- b) schnell abstimmbare Röhren (frequency agile tubes),
- c) elektronische Systeme oder Ausrüstung, konstruiert entweder für die Überwachung und Beobachtung des elektromagnetischen Spektrums für Zwecke des militärischen Nachrichtenwesens bzw. der militärischen Sicherheit oder um derartigen Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen entgegenzuwirken,
- d) Ausrüstung für Unterwassergegenmaßnahmen einschließlich akustischer und magnetischer Störung und Täuschung, die in Sonarempfängern Störsignale oder verfälschende Signale erzeugen,
- e) Geräte zum Schutz der Datenverarbeitung, Datensicherungsgeräte und Geräte zur Sicherung der Datenübertragung und Zeichengabe, die Verschlüsselungsverfahren verwenden,
- f) Identifizierungs-, Authentisierungs- und Kennungsladegeräte (keyloader) sowie Schlüsselmanagement-, Schlüsselgenerierungs- und Schlüsselverteilungsausrüstung,
- g) Lenk- und Navigationsausrüstung,
- h) digitale Troposcatter-Funkübertragungsausrüstung,
- i) digitale Demodulatoren, besonders konstruiert für die Fernmelde- oder elektronische Aufklärung,
- j) "automatisierte Führungs- und Leitsysteme".

Ergänzende Anmerkung:

"Software" für militärische "Software" Defined Radio (SDR) siehe Nummer 0021.

- b) Ausrüstung zum Stören von "Satelliten-Navigationssystemen" und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- c) "Raumfahrzeuge" besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke und "Raumfahrzeug"-Bestandteile besonders konstruiert für militärische Zwecke.

0012 Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (high velocity kinetic energy weapon systems) und zugehörige Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- b) besonders konstruierte Mess- und Auswertungsvorrichtungen sowie Versuchsmodelle einschließlich Diagnoseinstrumentierungen und Diagnoseobjekten für die dynamische Prüfung von Geschossen und Systemen mit hoher kinetischer Energie.

Anmerkung 1: Nummer 0012 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie:

- a) Startantriebssysteme, die Massen größer als 0,1 g auf Geschwindigkeiten über 1,6 km/s in den Betriebsarten Einzelfeuer oder Schnellfeuer beschleunigen können,
- b) Ausrüstung für die Erzeugung von Primärenergie, Elektroschutz (electric armour), Energiespeicherung (z. B. Hochenergie-Speicherkondensatoren), Kontrolle des Wärmehaushalts und Klimatisierung, Schaltvorrichtungen und Ausrüstung für die Handhabung von "Treibstoffen", elektrische Schnittstellen zwischen Stromversorgung, Geschütz und anderen elektrischen Richtfunktionen des Turms,

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Unternummer 3A001e2 (Hochenergie-Speicherkondensatoren) des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- c) Zielerfassungs-, Zielverfolgungs-, Feuerleitsysteme und Systeme zur Wirkungsermittlung,
- d) Zielsuch-, Zielansteuerungssysteme und Systeme zur Umlenkung des Vortriebs (seitliche Beschleunigung) für Geschosse.

Anmerkung 2: Nummer 0012 erfasst Systeme, die eine der folgenden Antriebsarten verwenden:

- a) elektromagnetisch,
- b) elektrothermisch,
- c) Plasmaantrieb,
- d) Leichtgasantrieb oder
- e) chemisch (sofern in Kombination mit den zu a bis d aufgeführten Antriebsarten verwendet).

Ergänzende Anmerkung:

Waffensysteme, die Unterkalibermunition verwenden oder allein mit chemischem Antrieb arbeiten, und Munition hierfür siehe Nummern 0001, 0002, 0003 und 0004.

0013 Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung, Konstruktionen sowie Bestandteile wie folgt:

- a) Metallische oder nichtmetallische Panzerplatten mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - 1. hergestellt, um einen militärischen Standard oder eine militärische Spezifikation zu erfüllen, oder
 - 2. geeignet für militärische Zwecke;

Ergänzende Anmerkung:

Körperpanzer-Schutzplatten siehe Unternummer 0013d2.

- b) Konstruktionen aus metallischen oder nichtmetallischen Werkstoffen oder Kombinationen hieraus, besonders konstruiert, um militärische Systeme beschussfest zu machen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

0013 (Fortsetzung)

- c) Helme, die gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Leistungsanforderungen hergestellt sind, und besonders konstruierte Außenschalen, Innenschalen oder Polsterungen hierfür;

Ergänzende Anmerkung:

Für andere Bestandteile oder Ausrüstung für militärische Helme siehe entsprechenden Eintrag in der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A).

- d) Körperpanzer und Schutzkleidung sowie Bestandteile hierfür, wie folgt:
1. weichballistische Körperpanzer oder Schutzkleidung, hergestellt nach militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Anforderungen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung: *Für die Zwecke der Unternummer 0013d1 schließen militärische Standards bzw. Spezifikationen mindestens Spezifikationen für den Splitter-schutz ein.*

2. hartballistische Körperpanzer-Schutzplatten, die einen ballistischen Schutz größer/gleich Stufe III (NIJ 0101.06, Juli 2008) oder entsprechenden nationalen Anforderungen bewirken.

Anmerkung 1: *Unternummer 0013a umfasst auch Panzerplatten in besonders hergestellter Verbundbauweise oder einzelne Panzerplatten aus nur einem Werkstoff, die*
a) einen ballistischen Schutz der Widerstandsklasse FB1/BR1 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063 oder vergleichbare Norm oder besser oder
b) eine Sprengwirkungshemmung der Widerstandsklasse ER1/EPR1 nach DIN EN 13541 bzw. DIN EN 13123-1 oder vergleichbare Norm oder besser bewirken können.

Anmerkung 2: *Unternummer 0013b schließt Werkstoffe ein, die besonders konstruiert sind zur Bildung einer explosions-reaktiven Panzerung oder zum Bau militärischer Unterstände (shelters).*

Anmerkung 3: *Unternummer 0013c erfasst nicht herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind.*

Anmerkung 4: *Unternummern 0013c und 0013d erfassen nicht einzelne Helme, Körperpanzer oder Schutzbekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.*

Anmerkung 5: *Unternummer 0013c erfasst nur solche besonders für Bombenräumpersonal konstruierte Helme, die besonders für militärische Zwecke konstruiert sind.*

Ergänzende Anmerkung 1:

Siehe auch Nummer 1A005 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Ergänzende Anmerkung 2:

"Faser- oder fadenförmige Materialien", die bei der Herstellung von Körperpanzern verwendet werden, siehe Nummer 1C010 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- 0014 'Spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung' oder für die Simulation militärischer Szenare, Simulatoren, besonders konstruiert für die Ausbildung an den unter Nummer 0001 oder 0002 erfassten Waffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür.

Technische Anmerkung:

Der Begriff 'spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung' schließt militärische Ausführungen von folgender Ausrüstung ein:

- a) Angriffssimulatoren,*
- b) Einsatzflug-Übungsgeräte,*
- c) Radar-Zielübungsgeräte,*
- d) Radar-Zielgeneratoren,*
- e) Feuerleit-Übungsgeräte,*
- f) Übungsgeräte für die U-Boot-Bekämpfung,*
- g) Flugsimulatoren einschließlich der für das Training von Piloten oder Astronauten ausgelegten Zentrifugen,*
- h) Radartrainer,*
- i) Instrumentenflug-Übungsgeräte,*
- j) Navigations-Übungsgeräte,*
- k) Übungsgeräte für den Flugkörperstart,*
- l) Zieldarstellungsgeräte,*
- m) Drohnen,*
- n) Waffen-Übungsgeräte,*
- o) Geräte für Übungen mit unbemannten "Luftfahrzeugen",*
- p) bewegliche Übungsgeräte,*
- q) Übungsausrüstung für militärische Bodenoperationen.*

Anmerkung 1: *Nummer 0014 schließt Systeme zur Bilderzeugung (image generating) oder zum Dialog mit der Umgebung für Simulatoren ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert oder besonders geändert sind.*

Anmerkung 2: *Nummer 0014 erfasst nicht besonders konstruierte Ausrüstung für das Training im Umgang mit Jagd- und Sportwaffen.*

0015 Bildausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Aufzeichnungsgeräte und Bildverarbeitungsausrüstung;
- b) Kameras, fotografische Ausrüstung und Filmverarbeitungsausrüstung;
- c) Bildverstärkerausrüstung;
- d) Infrarot- oder Wärmebildausrüstung;
- e) Kartenbildradar-Sensorausrüstung;
- f) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (ECM) und zum Schutz vor Gegenmaßnahmen (ECCM) für die von den Unternummern 0015a bis 0015e erfasste Ausrüstung.

Anmerkung: *Unternummer 0015f schließt Ausrüstung ein, die konstruiert ist zur Beeinträchtigung des Betriebs oder der Wirksamkeit militärischer Bildsysteme oder zur Reduzierung solcher Beeinträchtigungen auf ein Minimum.*

Anmerkung: *Nummer 0015 erfasst nicht "Bildverstärkerröhren der ersten Generation" oder Ausrüstung, die besonders konstruiert ist für den Einsatz von "Bildverstärkerröhren der ersten Generation".*

Ergänzende Anmerkung:
Zur Erfassung von Waffenzielgeräten mit "Bildverstärkerröhren der ersten Generation" siehe Unternummern 0001d, 0002c und 0005a.

Ergänzende Anmerkung:
Siehe auch Unternummern 6A002a2 und 6A002b des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

0016 Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, die besonders konstruiert sind für eine der von Nummer 0001, 0002, 0003, 0004, 0006, 0009, 0010, 0012 oder 0019 erfassten Waren.

Anmerkung 1: *Nummer 0016 erfasst unfertige Erzeugnisse, wenn sie anhand von Materialzusammensetzung, Geometrie oder Funktion bestimmt werden können.*

Anmerkung 2: *Nummer 0016 schließt Mischungen von "energetischen Materialien" ein, die formuliert sind für die Herstellung von Treibladungspulver. Andere Mischungen von "energetischen Materialien" siehe Nummer 0008.*

0017 Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Materialien und "Bibliotheken" wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Tauch- und Unterwasserschwimmgeräte, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt:
 - 1. unabhängige Kreislauftauchgeräte mit geschlossener und halbgeschlossener Atemlufterneuerung,
 - 2. Unterwasserschwimmgeräte, besonders konstruiert für die Verwendung mit den von Unternummer 0017a1 erfassten Tauchgeräten;

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Unternummer 8A002q des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- b) Bauausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- c) Halterungen (fittings), Beschichtungen und Behandlungen für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- d) Ausrüstung für technische Betreuung, besonders konstruiert für den Einsatz in einer Kampfzone;
- e) "Roboter", "Roboter"steuerungen und "Roboter"-Endeffektoren mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - 1. besonders konstruiert für militärische Zwecke,
 - 2. ausgestattet mit Mitteln zum Schutz der Hydraulikleitungen gegen Beschädigungen von außen durch umherfliegende Munitionssplitter (z. B. selbstdichtende Leitungen) und konstruiert für die Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 839 K (566°C) oder
 - 3. besonders konstruiert oder ausgelegt für einen Einsatz in einer EMP-Umgebung (EMP = elektromagnetischer Impuls);

Technische Anmerkung:

Der Begriff elektromagnetischer Puls bezieht sich nicht auf eine unbeabsichtigte Störbeeinflussung, die durch elektromagnetische Abstrahlung nahe gelegener Ausrüstung (z. B. Maschinenanlagen, Vorrichtungen oder Elektronik) oder Blitzschlag verursacht wird.

- f) "Bibliotheken", besonders entwickelt oder geändert für militärische Zwecke in Verbindung mit Systemen, Ausrüstung oder Bestandteilen, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden bzw. wird;
- g) Nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung, einschließlich "Kernreaktoren", besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders für militärische Zwecke konstruierte oder 'geänderte' Bestandteile;

Anmerkung: Unternummer 0017g schließt "Kernreaktoren" ein.

- h) Ausrüstung und Material, beschichtet oder behandelt für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst;

Anmerkung: Unternummer 0017h erfasst nicht einzelne Erzeugnisse aus vorgenanntem Material einschließlich Bekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.

- i) Simulatoren, besonders konstruiert für militärische "Kernreaktoren";
- j) mobile Werkstätten, besonders konstruiert oder 'geändert' zur Instandhaltung militärischer Ausrüstung;

0017 (Fortsetzung)

- k) mobile Stromerzeugeraggregate, besonders konstruiert oder 'geändert' für militärische Zwecke;
- l) intermodale ISO-Container oder abnehmbare Fahrzeugkörper (d. h. Wechselaufbauten), besonders konstruiert oder 'geändert' für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung:

'Besonders konstruiert für militärische Zwecke' im Sinne von Unternummer 0017l ist die Ausstattung mit einer der folgenden militärspezifischen Eigenschaften:

- a) Schutz gegen EMP (EMP = elektromagnetischer Impuls),
 - b) ABC-Schutz,
 - c) Beschichtung zur Signaturunterdrückung (Infrarot oder Radar) oder
 - d) ballistischer Schutz.
- m) Fahren, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, Brücken und Pontons, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
 - n) Testmodelle, die besonders konstruiert sind für die "Entwicklung" der von Nummer 0004, 0006, 0009 oder 0010 erfassten Waren;
 - o) "Laser"schutzausrüstung (z. B. Schutzeinrichtungen für Augen oder Schutzeinrichtungen für Sensoren), besonders konstruiert für militärische Zwecke;
 - p) "Brennstoffzellen", soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, besonders konstruiert oder 'geändert' für militärische Zwecke.

Technische Anmerkungen:

1. nicht belegt.
2. 'geändert' im Sinne von Nummer 0017 bedeutet eine bauliche, elektrische, mechanische oder sonstige Änderung, die eine nichtmilitärische Ausrüstung mit militärischen Eigenschaften ausstattet, sodass die Ausrüstung gleichwertig zu einer für militärische Zwecke besonders konstruierten Ausrüstung ist.

0018 'Herstellung'sausrüstung und Bestandteile wie folgt:

- a) besonders konstruierte oder besonders geänderte Ausrüstung für die 'Herstellung' der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) besonders konstruierte Umweltprüfeinrichtungen für die Zulassungs- und Eignungsprüfung der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren und besonders konstruierte Ausrüstung hierfür.

Technische Anmerkung:

'Herstellung' im Sinne der Nummer 0018 schließt die Konstruktion, den Test, die Fertigung, die Erprobung und die Prüfung ein.

Anmerkung:

Unternummern 0018a und 0018b schließen folgende Ausrüstung ein:

- a) kontinuierlich arbeitende Nitrieranlagen,
- b) Prüfzentrifugen mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. Antrieb durch einen oder mehrere Motoren mit einer Gesamtnennleistung größer als 298 kW,
 2. Nutzlast größer/gleich 113 kg oder
 3. Ausübung einer Zentrifugalbeschleunigung von mindestens 8 g auf eine Nutzlast größer/gleich 91 kg ($g = \text{Erdbeschleunigung } [9,81 \text{ m/s}^2]$),
- c) Trockenpressen,
- d) Schneckenstrangpressen, besonders konstruiert oder geändert für militärische "Explosivstoffe",
- e) Schneidmaschinen zum Ablängen stranggepresster "Treibstoffe",
- f) Dragierkessel (Taumelmischer) mit Durchmessern größer/gleich 1,85 m und einem Produktionsvermögen größer als 227 kg,

0018 *Anmerkung* (Fortsetzung)

- g) *Stetigmischer für Fest"treibstoffe",*
- h) *Strahlmühlen (fluid energy mills) zum Zerkleinern oder Mahlen der Bestandteile von militärischen "Explosivstoffen",*
- i) *Ausrüstung zur Erzeugung von Kugelform mit einheitlicher Partikelgröße bei den in Unternummer 0008c8 aufgeführten Metallpulvern,*
- j) *Konvektionsströmungskonverter (convection current converters) für die Konversion der in Unternummer 0008c3 aufgeführten Stoffe.*

0019 Strahlenwaffen-Systeme, zugehörige Ausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen oder Versuchsmodelle wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) "Laser"-Systeme, besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- b) Teilchenstrahl-Systeme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- c) energiereiche Hochfrequenzsysteme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- d) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Entdeckung, Identifizierung oder Abwehr der von Unternummer 0019a, 0019b oder 0019c erfassten Systeme;
- e) physische Versuchsmodelle und zugehörige Dokumentation für die von Nummer 0019 erfassten Systeme, Ausrüstung und Bestandteile;
- f) "Laser"-Systeme, besonders konstruiert, um eine dauerhafte Erblindung bei einer Beobachtung ohne vergrößernde Optik zu verursachen, d. h. bei einer Beobachtung mit bloßem Auge oder mit korrigierender Sehhilfe.

Anmerkung 1: *Von Nummer 0019 erfasste Strahlenwaffensysteme schließen Systeme ein, deren Leistungsfähigkeit bestimmt wird durch den kontrollierten Einsatz von*

- a) *"Lasern" mit einer Energie, die eine mit herkömmlicher Munition vergleichbare Vernichtungswirkung erreichen,*
- b) *Teilchenbeschleunigern, die einen geladenen oder ungeladenen Strahl mit Vernichtungswirkung aussenden, oder*
- c) *Hochfrequenzsendern mit hoher Impulsenergie oder hoher Durchschnittsenergie, die ein ausreichend starkes Feld erzeugen, um elektronische Schaltungen in einem entfernt liegenden Ziel außer Betrieb zu setzen.*

Anmerkung 2: *Nummer 0019 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Strahlenwaffensysteme:*

- a) *Geräte für die Erzeugung von Primärenergie, Energiespeicher, Schaltvorrichtungen, Geräte für die Energiekonditionierung und Geräte für die Handhabung von Treibstoffen,*
- b) *Zielerfassungs- und Zielverfolgungssysteme,*
- c) *Systeme für die Auswertung der Schadenswirkung, Zerstörung oder Einsatzunterbrechung,*
- d) *Geräte für die Strahlenkung, -ausbreitung und -ausrichtung,*
- e) *Geräte für die rasche Strahlschwenkung zur schnellen Bekämpfung von Mehrfachzielen,*
- f) *anpassungsfähige Optiken oder Phasenkonjugatoren (phase conjugators),*
- g) *Strominjektoren für negative Wasserstoffionenstrahlen,*
- h) *"weltraumgeeignete" Beschleuniger-Bestandteile (accelerator components),*
- i) *Ausrüstung für die Zusammenführung von Strahlen negativ geladener Ionen (negative ion beam funnelling equipment),*
- j) *Ausrüstung zur Steuerung und Schwenkung eines energiereichen Ionenstrahls,*
- k) *"weltraumgeeignete" Folien zur Neutralisierung von negativen Wasserstoffisotonenstrahlen.*

0020 Kryogenische (Tiefemperatur-) und "supraleitende" Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Ausrüstung, besonders konstruiert oder ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und fähig, während der Fahrt eine Temperatur kleiner als 103 K (-170°C) zu erzeugen oder aufrechtzuerhalten;

Anmerkung: Unternummer 0020a schließt mobile Systeme ein, die Zubehör und Bestandteile enthalten oder verwenden, die aus nichtmetallischen oder nicht elektrisch leitenden Werkstoffen, z. B. aus Kunststoffen oder epoxidharz imprägnierten Werkstoffen, hergestellt sind.

- b) "supraleitende" elektrische Ausrüstung (rotierende Maschinen oder Transformatoren), besonders konstruiert oder besonders ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und betriebsfähig während der Fahrt.

Anmerkung: Unternummer 0020b erfasst nicht hybride, homopolare Gleichstromgeneratoren mit einem einpoligen, normal ausgelegten Metallanker, der in einem Magnetfeld rotiert, das mit Hilfe "supraleitender" Wicklungen erzeugt wird, vorausgesetzt, dass diese Wicklungen die einzige "supraleitende" Baugruppe im Generator sind.

0021 "Software" wie folgt:

- a) "Software", besonders entwickelt oder geändert für:
1. "Entwicklung", "Herstellung", Betrieb oder Instandhaltung von Ausrüstung, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst wird,
 2. "Entwicklung" oder "Herstellung" von Werkstoffen und Materialien, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden, oder
 3. "Entwicklung", "Herstellung", Betrieb oder Wartung von "Software", die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst wird;
- b) spezifische "Software", nicht erfasst von Unternummer 0021a, wie folgt:
1. "Software", besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für die Modellierung, Simulation oder Auswertung militärischer Waffensysteme,
 2. "Software", besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für die Modellierung oder Simulation militärischer Operationsszenarien,
 3. "Software" für die Ermittlung der Wirkung konventioneller, atomarer, chemischer oder biologischer Kampfmittel,
 4. "Software", besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für Anwendungen im Rahmen von Führungs-, Informations-, Rechner- und Aufklärungssystemen (C³I oder C⁴I);
- c) "Software", nicht erfasst von Unternummer 0021a oder 0021b, besonders entwickelt oder geändert, um nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasste Ausrüstung zu befähigen, die militärischen Funktionen der von Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Ausrüstung zu erfüllen.

0022 "Technologie" wie folgt:

- a) "Technologie", soweit nicht von Unternummer 0022b erfasst, die für die "Entwicklung", "Herstellung", Betrieb, Aufbau, Wartung (Test), Reparatur, Überholung oder Wiederaufarbeitung der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Güter "unverzichtbar" ist;
- b) "Technologie" wie folgt:
 - 1. "Technologie", "unverzichtbar" für Konstruktion, Bestandteilmontage, Betrieb, Wartung und Reparatur vollständiger "Herstellungs"anlagen für von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren, auch wenn die Bestandteile dieser "Herstellungs"anlagen nicht erfasst werden;
 - 2. "Technologie", "unverzichtbar" für die "Entwicklung" und "Herstellung" von Handfeuerwaffen, auch wenn sie zur "Herstellung" von Reproduktionen antiker Handfeuerwaffen eingesetzt wird,
 - 3. nicht belegt,
 - 4. nicht belegt,
 - 5. "Technologie", "unverzichtbar" ausschließlich für die Beimischung von "Biokatalysatoren", die von der Unternummer 0007i1 erfasst werden, zu militärischen Trägersubstanzen oder militärischem Material.

Anmerkung 1: "Technologie", "unverzichtbar" für "Entwicklung", "Herstellung", Betrieb, Aufbau, Wartung (Test), Reparatur, Überholung oder Wiederaufarbeitung von in der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Gütern, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für Güter einsetzbar ist, die nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden.

Anmerkung 2: Nummer 0022 erfasst nicht "Technologie", wie folgt:

- a) "Technologie", die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung (Test) und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst werden oder für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde;
- b) "Technologie", bei der es sich um "allgemein zugängliche" Informationen, "wissenschaftliche Grundlagenforschung" oder für Patentanmeldungen erforderliche Informationen handelt;
- c) "Technologie" für die magnetische Induktion zum Dauerantrieb ziviler Transporteinrichtungen.

B National erfasste Güter

2B909 Fließdruckmaschinen und Maschinen mit kombinierter Fließdruck- und Druckfunktion, die nicht von Nummer 2B009, 2B109 oder 2B209 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, mit allen folgenden Eigenschaften, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) die nach den technischen Beschreibungen des Herstellers mit numerischen Steuerungen, Rechnersteuerungen oder Play-back-Steuerungen ausgerüstet werden können und
- b) mit einer Supportkraft größer als 60 kN, wenn das Bestimmungsland Syrien ist.

2B952 Ausrüstung, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe, die nicht von Nummer 2B352 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, wie folgt, wenn das Bestimmungsland Iran, Nordkorea oder Syrien ist:

- a) Fermenter, geeignet zur Kultivierung pathogener "Mikroorganismen" oder Viren oder geeignet zur Erzeugung von "Toxinen", ohne Aerosolfreisetzung, mit einer Gesamtkapazität größer/gleich 10 l;
- b) Rührwerke für von Unternummer 2B952a des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung erfasste Fermenter.

Technische Anmerkung:

Fermenter schließen Bioreaktoren, Chemostate und kontinuierliche Fermentationssysteme ein.

2B993 Ausrüstung für die Abscheidung von metallischen Auflageschichten auf Substrate für nichtelektronische Anwendungen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür, wenn das Bestimmungsland Iran ist:

- a) Herstellungsausrüstung für die chemische Beschichtung aus der Gasphase (CVD = chemical vapour deposition);
- b) Herstellungsausrüstung für die physikalische Beschichtung aus der Dampfphase (PVD = physical vapour deposition) mittels Elektronenstrahl (EB-PVD);
- c) Herstellungsausrüstung für die Beschichtung mittels induktiver oder ohmscher Aufheizung.

5A902 Überwachungssysteme, Geräte und Bestandteile für IuK (Informations- und Kommunikationstechnik) für öffentliche Netze wie folgt, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aufgeführten Gebiete liegt:

- a) Überwachungszentren (Law Enforcement Monitoring Facilities) für Lawful Interception Systeme (LI, z. B. gemäß ETSI ES 201 158, ETSI ES 201 671 oder vergleichbare Normen, Spezifikationen oder Standards) und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
- b) Vorratsdatenspeicherungssysteme oder -geräte für Ereignisdaten (Intercept Related Information IRI, z. B. gemäß ETSI TS 102 656 oder vergleichbare Normen, Spezifikationen oder Standards) und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Technische Anmerkung:

Ereignisdaten schließen Signalisierungsinformationen, Ursprung und Ziel (Telefonnummern, IP oder MAC Adressen etc.), Datum und Dauer sowie geographische Herkunft der Kommunikation ein.

5A902 (Fortsetzung)

Anmerkung: 5A902 erfasst keine Systeme oder Geräte, die besonders konstruiert sind für einen der folgenden Zwecke:

- a) Gebührenabrechnung
- b) Datensammlungsfunktionen innerhalb von Netzelementen (z. B. Vermittlungsstelle oder HLR)
- c) Dienstgüte des Netzwerks (Quality of Service – QoS) oder
- d) Nutzerzufriedenheit (Quality of Experience – QoE)
- e) Des Betriebs bei Telekommunikationsunternehmen (Service Provider).

5A911 Basisstationen für digitalen 'Bündelfunk', wenn das Bestimmungsland Sudan oder Südsudan ist.

Technische Anmerkung:

'Bündelfunk' ist ein zellulares Funkübertragungsverfahren mit mobilen Teilnehmern, denen Frequenzbündel zur Kommunikation zugewiesen werden. Digitaler 'Bündelfunk' (z. B. TETRA, Terrestrial Trunked Radio) verwendet digitale Modulationsverfahren.

5D902 "Software" wie folgt, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aufgeführten Gebiete liegt:

- a) "Software", besonders entwickelt oder geändert für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von in Nummer 5A902 erfassten Einrichtungen, Funktionen oder Leistungsmerkmalen;
- b) "Software", besonders entwickelt oder geändert zur Erzielung der von Nummer 5A902 erfassten Eigenschaften, Funktionen oder Leistungsmerkmalen.

5D911 "Software", die besonders entwickelt oder geändert wurde für die "Verwendung" von Ausrüstung, erfasst von Nummer 5A911, wenn das Bestimmungsland Sudan oder Südsudan ist.

5E902 "Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von Einrichtungen, Funktionen oder Leistungsmerkmalen, die von Nummer 5A902 erfasst werden, oder "Software", die von Nummer 5D902 erfasst wird, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aufgeführten Gebiete liegt.

6A908 Radargestützte Navigations- oder Überwachungs-Systeme für den Schiffs- oder Flugverkehr, die nicht von Nummer 6A008 oder 6A108 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wenn das Bestimmungsland Iran ist.

6D908 "Software", die besonders entwickelt oder geändert wurde für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" der von Nummer 6A908 erfassten Ausrüstung, wenn das Bestimmungsland Iran ist.

9A991 Landfahrzeuge, die nicht von von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden, wie folgt:

- a) Tiefladeanhänger und Sattelaufleger mit einer Nutzlast größer als 25 000 kg und kleiner als 70 000 kg oder mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen und geeignet für den Transport der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) Nummer 0006 erfassten Fahrzeuge sowie zu deren Fortbewegung geeignete und mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen versehene Zugmaschinen, wenn das Bestimmungsland Iran, Libyen, Myanmar, Nordkorea, Pakistan, Somalia oder Syrien ist;

Anmerkung: Unter Zugmaschinen im Sinne von Unternummer 9A991a fallen alle Fahrzeuge mit primärer Zugfunktion.

- b) Sonstige Lastkraftwagen und geländegängige Fahrzeuge mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen, wenn das Bestimmungsland Iran, Libyen, Myanmar, Nordkorea, Somalia oder Syrien ist.

Anmerkung 1: Militärische Ausstattungsmerkmale im Sinne von Nummer 9A991 schließen ein:

- a) Watfähigkeit 1,2 m oder mehr,
- b) Gewehr- bzw. Waffenhalterungen,
- c) Tarnnetzhalterungen,
- d) Dachluken, rund mit schwenk- oder klappbarem Deckel,
- e) militärische Lackierung,
- f) Hakenkupplung für Anhänger in Verbindung mit einer so genannten Nato-Steckdose.

Anmerkung 2: Nummer 9A991 erfasst nicht Landfahrzeuge, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.

9A992 Lastkraftwagen wie folgt:

- a) Lastkraftwagen mit Allradantrieb und einer Nutzlast größer als 1 000 kg, wenn das Bestimmungsland Nordkorea ist;
- b) Lastkraftwagen mit drei Achsen oder mehr und einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 000 kg, wenn das Bestimmungsland Iran oder Syrien ist.

9A993 Hubschrauber, Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme, Gasturbinentriebwerke und Hilfstriebwerke (APUs) für die Verwendung in Hubschraubern sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wenn das Bestimmungsland Iran, Kuba, Libyen, Myanmar, Nordkorea oder Syrien ist.

9A994 Luftgekühlte Kolbentriebwerke (Flugmotoren) mit einem Hubraum größer/gleich 100 cm³ und kleiner/gleich 600 cm³, geeignet für den Einsatz in unbemannten "Luftfahrzeugen", und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wenn das Bestimmungsland Iran ist.

9E991 "Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die "Entwicklung" oder "Herstellung" der von Nummer 9A993 erfassten Ausrüstung, wenn das Bestimmungsland Iran, Kuba, Libyen, Myanmar, Nordkorea oder Syrien ist.

9E992 "Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung, die nicht von Nummer 9E101b des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, für die "Herstellung" der von Nummer 9A012 erfassten "unbemannten Luftfahrzeuge" ("UAV"), wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang IIa Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aufgeführten Gebiete liegt.

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen**Abkürzungen, für die eine Definition vorliegt, siehe Begriffsbestimmungen**

AIP	Außenluftunabhängige Antriebsysteme (Air Independent Propulsion)
C ³ I	Führung, Information und Aufklärung (command, communications, control & intelligence)
C ⁴ I	Führung, Information und Aufklärung (command, communications, control, computer & intelligence)
CAS	Chemical Abstracts Service
CVD	Chemische Beschichtung aus der Gasphase (chemical vapour deposition)
EB-PVD	Physikalische Beschichtung aus der Gasphase durch thermisches Verdampfen (electron beam physical vapour deposition)
ICAO	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organization)
RPV	Ferngesteuerte Flugobjekte (remotely piloted air vehicles)

Begriffsbestimmungen

Begriffe in 'einfachen Anführungszeichen' werden in einer Anmerkung zu dem entsprechenden Eintrag erläutert.

Begriffe in "doppelten Anführungszeichen" werden in folgenden Begriffsbestimmungen erläutert:

Anmerkung: *Der Bezug zur Vorbemerkung, zur Nummer des Abschnitts A bzw. des Abschnitts B steht in der ersten Klammer nach dem definierten Begriff. Die zweite Klammer enthält den englischen Begriff.*

"Additive" (0008) (additives): Stoffe, die bei der Zubereitung von Sprengstoffen verwendet werden, um deren Eigenschaften zu verbessern.

"Allgemein zugänglich" (ASA ATA 0022) (in the public domain): bezieht sich auf "Technologie" oder "Software", die ohne Beschränkung ihrer weiteren Verbreitung erhältlich ist (Copyright-Beschränkungen heben die allgemeine Zugänglichkeit nicht auf).

"Anwenderzugängliche Programmierbarkeit" (DEF) (user accessible programmability): die Möglichkeit für den Anwender, "Programme" einzufügen, zu ändern oder auszutauschen durch andere Maßnahmen als durch

- a) eine physikalische Veränderung der Verdrahtung oder von Verbindungen oder
- b) das Setzen von Funktionsbedienelementen einschließlich Parametereingaben.

"Automatisierte Führungs- und Leitsysteme" (0011) (Automated Command and Control Systems): Elektronische Systeme zur Eingabe, Verarbeitung und Ausgabe von Information, die wesentlich ist für die effektive Operation der unterstellten Gruppe, des Großverbands, des taktischen Verbands, der Einheit, des Schiffes, der Untereinheit oder des Waffensystems. Dies wird erreicht durch die Nutzung von Computern und anderer spezialisierter Hardware, konstruiert zur Unterstützung der Funktionen einer militärischen Führungs- und Leitorganisation. Die Hauptfunktionen eines automatisierten Führungs- und Leitsystems sind: die effiziente automatische Erfassung, Sammlung, Speicherung und Verarbeitung von Information; die Darstellung der Lage und der Verhältnisse, die die Vorbereitung und Durchführung von Kampfoperationen beeinflussen; operationelle und taktische Berechnungen für die Zuweisung von Ressourcen zwischen den Kampfgruppen oder Elementen für die operative Kräftegliederung oder den Aufmarsch entsprechend der Mission oder dem Stadium der Operation; die Aufbereitung von Daten für die Einschätzung der Situation und für die Entscheidungsfindung zu jedem Zeitpunkt während der Operation oder Schlacht; Computer-Simulation von Operationen.

"Bibliothek" (parametrische technische Datenbank) (0017) (Library (parametric technical database)): eine Sammlung technischer Informationen, deren Nutzung die Leistungsfähigkeit der betreffenden Systeme, Ausrüstung oder Bestandteile erhöhen kann.

"Bildverstärkerröhren der ersten Generation" (0015) (first generation image intensifier tubes): elektrostatisch fokussierende Röhren, die fiberoptische oder gläserne Ein- und Ausgangsfenster oder Multi-Alkali-Fotokathoden (S-20 oder S-25) verwenden, jedoch keine Mikrokanalplatten-Verstärker.

"Biokatalysatoren" (0007 0022) (biocatalysts): 'Enzyme' oder andere biologische Verbindungen, die spezifische chemische Kampfstoffe binden und deren Abbau beschleunigen.

Anmerkung: *'Enzyme' (enzymes): "Biokatalysatoren" für spezifische chemische oder biochemische Reaktionen.*

"Biologische Agenten" (0007) (biological agents): Pathogene oder Toxine, ausgewählt oder geändert (z. B. Änderung der Reinheit, Lagerbeständigkeit, Virulenz, Verbreitungsmerkmale oder Widerstandsfähigkeit gegen UV-Strahlung) für die Außergefachtsetzung von Menschen oder Tieren, die Funktionsbeeinträchtigung von Ausrüstung, die Vernichtung von Ernten oder die Schädigung der Umwelt.

"Biopolymere" (0007) (biopolymers): biologische Makromoleküle wie folgt:

- a) 'Enzyme',
- b) 'antiidiotypische Antikörper', 'monoklonale Antikörper' oder 'polyklonale Antikörper',
- c) besonders entwickelte oder besonders verarbeitete 'Rezeptoren'.

Anmerkung 1: 'Enzyme' (enzymes): "Biokatalysatoren" für spezifische chemische oder biochemische Reaktionen.

Anmerkung 2: 'Antiidiotypische Antikörper' (anti-idiotypic antibodies): Antikörper, die spezifisch an die Antigen-Bindungsstelle anderer Antikörper binden.

Anmerkung 3: 'Monoklonale Antikörper' (monoclonal antibodies): Proteine, die spezifisch an eine Antigen-Bindungsstelle binden und durch einen einzigen Klon von Zellen erzeugt werden.

Anmerkung 4: 'Polyklonale Antikörper' (polyclonal antibodies): eine Mischung von Proteinen, die sich an ein bestimmtes Antigen binden und durch mehr als ein Klon von Zellen erzeugt werden.

Anmerkung 5: 'Rezeptoren' (receptors): biologische makromolekulare Strukturen, die Liganden binden können, deren Bindung physiologische Funktionen beeinflussen.

"Brennstoffzelle" (0017) (fuel cell): eine elektrochemische Einrichtung, die durch den Verbrauch von Brennstoff aus einer externen Quelle chemische Energie direkt in elektrischen Gleichstrom umwandelt.

"Deaktivierte Feuerwaffe" (0001) (deactivated firearm): eine Feuerwaffe, die durch von der nationalen Behörde des EU-Mitgliedstaats oder des Teilnehmerstaats des Wassenaar-Arrangements festgelegte Verfahren außerstande gesetzt wird, ein Geschoss zu verschießen. Durch diese Verfahren werden die wesentlichen Teile der Feuerwaffe auf Dauer geändert. Entsprechend den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften kann die Deaktivierung der Feuerwaffe durch eine von einer zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung bestätigt und auf der Feuerwaffe durch die Anbringung eines Stempels auf einem wesentlichen Teil der Waffe gekennzeichnet werden.

"Endeffektoren" (0017) (end-effectors): umfassen Greifer, 'aktive Werkzeugeinheiten' und alle anderen Werkzeuge, die am Anschlussflansch am Ende des "Roboter"-Greifarms bzw. der -Greifarme angebaut sind.

Anmerkung: 'Aktive Werkzeugeinheit' (active tooling unit): eine Einrichtung, die dem Werkzeug Bewegungskraft, Prozessenergie oder Sensorsignale zuführt.

"Energetische Materialien" (0008) (energetic materials): Substanzen oder Mischungen, die durch eine chemische Reaktion Energie freisetzen, welche für die beabsichtigte Verwendung benötigt wird. "Explosivstoffe", "Pyrotechnika" und "Treibstoffe" sind Untergruppen von energetischen Materialien.

"Entwicklung" (ATA 0017 0021 0022 5D902 5E902 6D908 9E991) (development): schließt alle Stufen vor der Serienfertigung ein, z. B. Konstruktion, Forschung, Analyse, Konzepte, Zusammenbau und Test von Prototypen, Pilotserienpläne, Konstruktionsdaten, Verfahren zur Umsetzung der Konstruktionsdaten ins Produkt, Konfigurationsplanung, Integrationsplanung, Layout.

"Explosivstoffe" (0008 0018) (explosives): feste, flüssige oder gasförmige Stoffe oder Stoffgemische, die erforderlich sind, um bei ihrer Verwendung als Primärladungen, Verstärker- oder Hauptladungen in Gefechtsköpfen, Geschossen und anderen Einsatzarten Detonationen herbeizuführen.

"Expressions-Vektoren" (0007) (expression vectors): Träger (z. B. Plasmide oder Viren), die zum Einbringen genetischen Materials in Gastzellen eingesetzt werden.

"Faser- oder fadenförmige Materialien" (0013) (fibrous or filamentary materials): umfassen

- a) endlose Einzelfäden (monofilaments),
- b) endlose Garne und Faserbündel (rovings),
- c) Bänder, Webwaren, regellos geschichtete Matten und Flechtwaren,
- d) geschnittene Fasern, Stapelfasern und zusammenhängende Oberflächenvliese,
- e) frei gewachsene Mikrokristalle (Whiskers), monokristallin oder polykristallin, in jeder Länge,
- f) Pulpe aus aromatischen Polyamiden.

"Herstellung" (ATA 0021 0022 5D902 5E902 6D908 9E991) (production): schließt alle Fabrikationsstufen ein, z. B. Fertigstellungsvorbereitung, Fertigung, Integration, Zusammenbau, Kontrolle, Prüfung (Test), Qualitätssicherung.

"Isolierte lebende Kulturen" (DEF) (isolated live cultures): schließen lebende Kulturen in gefrorener Form und als Trockenpräparat ein.

"Kernreaktor" (0017) (nuclear reactor): ein vollständiger Reaktor, geeignet für den Betrieb mit einer kontrollierten, sich selbst erhaltenden Kernspaltungs-Kettenreaktion. Ein "Kernreaktor" umfasst alle Bauteile im Inneren des Reaktorbehälters oder die mit dem Reaktorbehälter direkt verbundenen Bauteile, die Einrichtungen für die Steuerung des Leistungspegels des Reaktorkerns und die Bestandteile, die üblicherweise das Primärkühlmittel des Reaktorkerns enthalten und damit in unmittelbaren Kontakt kommen oder es steuern.

"Kritische Temperatur (auch als Sprungtemperatur bezeichnet)" (DEF) (critical temperature (or transition temperature)): eines speziellen "supraleitenden" Materials ist die Temperatur, bei der das Material den Widerstand gegen den Gleichstromfluss vollständig verliert.

"Laser" (0009 0019) (laser): ein Gerät zum Erzeugen von räumlich und zeitlich kohärentem Licht durch Verstärkung mithilfe der stimulierten Emission von Strahlung.

"Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft" (0010) (lighter-than-air-vehicles): Ballone und "Luftschniffe", deren Auftrieb auf der Verwendung von Heißluft oder Gasen mit einer geringeren Dichte als die der Umgebungsluft, wie zum Beispiel Helium oder Wasserstoff, beruht.

"Luftfahrzeug" (0008 0010 0014 9A994) (aircraft): ein Fluggerät mit feststehenden, schwenkbaren oder rotierenden (Hubschrauber) Tragflächen, mit Kipprotoren oder Kippflügeln.

Anmerkung: Siehe auch "zivile Luftfahrzeuge".

"Luftschniff" (DEF) (airship): bezeichnet ein triebwerkgetriebenes Luftfahrzeug, dessen Auftrieb durch ein Traggas aufrechterhalten wird, das leichter als Luft ist (in der Regel Helium, früher Wasserstoff).

"Mikroorganismen" (2B952) (microorganisms): Bakterien, Viren, Mycoplasma, Rickettsiae, Chlamydiae oder Pilze in natürlicher, adaptierter oder modifizierter Form entweder in Form "isolierter lebender Kulturen" oder als Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert wurde.

"Mikroprogramm" (DEF) (microprogram): eine in einem speziellen Speicherbereich dauerhaft gespeicherte Folge von elementaren Befehlen, deren Ausführung durch das Einbringen des Referenzbefehls in ein Befehlsregister eingeleitet wird.

"Programm" (DEF) (program): eine Folge von Befehlen zur Ausführung eines Prozesses in einer Form oder umsetzbar in eine Form, die von einem elektronischen Rechner ausführbar ist.

"pyrotechnisch" (0004 0008) (pyrotechnic): siehe "Pyrotechnika".

"Pyrotechnika" (0008) (pyrotechnics): Mischungen aus festen oder flüssigen "Treibstoffen" mit Sauerstoffträgern, die nach dem Anzünden eine energetische chemische Reaktion durchlaufen, um spezifische Zeitverzögerungen oder Wärmemengen, Lärm, Rauch, Nebel, Licht oder Infrarotstrahlung zu erzeugen. Zu den "Pyrotechnika" zählt auch die Untergruppe der Pyrophoren, die keine Sauerstoffträger enthalten, sich an der Luft aber spontan entzünden.

"Raumfahrzeuge" (0011) (spacecraft): aktive und passive Satelliten und Raumsonden.

"Reizstoffe" (0007) (riot control agents): Stoffe, die, unter den zu erwartenden Bedingungen bei einem Einsatz zur Bekämpfung von Unruhen, beim Menschen spontan Reizungen der Sinnesorgane oder Handlungsunfähigkeit verursachende Wirkung hervorrufen, welche innerhalb kurzer Zeit nach Beendigung der Exposition verschwinden. (Tränengase sind eine Untermenge von "Reizstoffen").

"Roboter" (0017) (robot): ein Handhabungssystem, das bahn- oder punktgesteuert sein kann, Sensoren benutzen kann und alle folgenden Eigenschaften aufweist:

- a) multifunktional,
- b) fähig, Material, Teile, Werkzeuge oder Spezialvorrichtungen durch veränderliche Bewegungen im dreidimensionalen Raum zu positionieren oder auszurichten,
- c) mit drei oder mehr Regel- oder Stellantrieben, die Schrittmotoren einschließen können, und
- d) mit "anwenderzugänglicher Programmierbarkeit" durch Eingabe-/Wiedergabe-Verfahren (teach/play-back) oder durch einen Elektronenrechner, der auch eine speicherprogrammierbare Steuerung sein kann, d. h. ohne mechanischen Eingriff.

Anmerkung: Diese Definition umfasst nicht folgende Geräte:

1. ausschließlich hand- oder fernsteuerbare Handhabungssysteme,
2. Handhabungssysteme mit festem Ablauf (Bewegungsautomaten), die mechanisch festgelegte Bewegungen ausführen. Das Programm wird durch feste Anschläge wie Stifte oder Nocken mechanisch begrenzt. Der Bewegungsablauf und die Wahl der Bahnen oder Winkel können mechanisch, elektronisch oder elektrisch nicht geändert werden,
3. mechanisch gesteuerte Handhabungssysteme mit veränderlichem Ablauf (Bewegungsautomaten), die mechanisch festgelegte Bewegungen ausführen.
Das Programm wird durch feste, aber verstellbare Anschläge wie Stifte und Nocken mechanisch begrenzt. Der Bewegungsablauf und die Wahl der Bahnen oder Winkel sind innerhalb des festgelegten Programmablaufs veränderbar. Veränderungen oder Modifikationen des Programmablaufs (z. B. durch Wechsel von Stiften oder Austausch von Nocken) in einer oder mehreren Bewegungsachsen werden nur durch mechanische Vorgänge ausgeführt,
4. nicht antriebsgeregelter Handhabungssysteme mit veränderlichem Ablauf (Bewegungsautomaten), die mechanisch festgelegte Bewegungen ausführen. Das Programm ist veränderbar, der Ablauf erfolgt aber nur nach dem Binärsignal von mechanisch festgelegten elektrischen Binärgeräten oder verstellbaren Anschlägen,
5. Regalförderzeuge, die als Handhabungssysteme mit kartesischen Koordinaten bezeichnet werden und als wesentlicher Bestandteil vertikaler Lagereinrichtungen gefertigt und so konstruiert sind, dass sie Lagergut in die Lagereinrichtungen einbringen und aus diesen entnehmen.

"Satelliten-Navigationssystem" (0011) (satellite navigation system): ein System, das aus Bodenstationen, einer Konstellation von Satelliten und Empfangsgeräten besteht und die Berechnung der Standorte von Empfangsgeräten auf der Grundlage der von den Satelliten empfangenen Signale ermöglicht. Der Begriff schließt weltweite Satelliten-Navigationssysteme (GNSS) und regionale Satelliten-Navigationssysteme (RNSS) ein.

"Software" (ASA 0004 0021 5D902 5D911 6D908) (software): eine Sammlung eines oder mehrerer "Programme" oder "Mikroprogramme", die auf einem beliebigen greifbaren (Ausdrucks-)Medium fixiert sind.

"Supraleitend" (0020) (superconductive): Materialien (d. h. Metalle, Legierungen oder Verbindungen), die ihren elektrischen Widerstand vollständig verlieren können, d. h., sie können unbegrenzte elektrische Leitfähigkeit erreichen und sehr große elektrische Ströme ohne Joulesche Erwärmung übertragen.

Anmerkung: Der "supraleitende" Zustand eines Materials ist jeweils gekennzeichnet durch eine "kritische Temperatur", ein kritisches Magnetfeld, das eine Funktion der Temperatur ist, und eine kritische Stromdichte, die eine Funktion des Magnetfelds und der Temperatur ist.

"Technologie" (ATA 0022 5E902 9E991 9E992) (technology): spezifisches technisches Wissen, das für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" eines Produkts nötig ist. Das technische Wissen wird in der Form von 'technischen Unterlagen' oder 'technischer Unterstützung' verkörpert.

Anmerkung 1: 'Technische Unterlagen' (technical data): können verschiedenartig sein, z. B. Blaupausen, Pläne, Diagramme, Modelle, Formeln, Tabellen, Konstruktionspläne und -spezifikationen, Beschreibungen und Anweisungen in Schriftform oder auf anderen Medien aufgezeichnet, wie Magnetplatten, Bänder oder Lesespeicher.

Anmerkung 2: 'Technische Unterstützung' (technical assistance): kann verschiedenartig sein, z. B. Unterweisung, Vermittlung von Fertigkeiten, Schulung, Arbeitshilfe, Beratungsdienste, und kann auch die Weitergabe von 'technischen Unterlagen' einbeziehen.

"Toxine" (2B952) (toxins): Toxine in der Form gezielt isolierter Zubereitungen oder Mischungen, unabhängig von ihrer Herstellungsart, mit Ausnahme von Toxinen als Kontaminanten anderer Materialien wie pathologische Präparate, Kulturpflanzen, Lebensmittel oder Mutterkulturen von "Mikroorganismen".

"Treibstoffe" (0008 0012 0018) (propellants): Substanzen oder Mischungen, die durch eine chemische Reaktion mit kontrollierter Abbrandrate große Volumina heißer Gase produzieren, um damit mechanische Arbeit zu verrichten.

"Unbemanntes Luftfahrzeug" ("UAV") (0010) (unmanned aerial vehicle [UAV]): Luftfahrzeug, das in der Lage ist, ohne Anwesenheit einer Person an Bord einen Flug zu beginnen und einen kontrollierten Flug beizubehalten und die Navigation durchzuführen.

"Unverzichtbar" (ATA 0022) (required): bezieht sich – auf "Technologie" angewendet – ausschließlich auf den Teil der "Technologie", der besonders dafür verantwortlich ist, dass die erfassten Leistungsmerkmale, Charakteristiken oder Funktionen erreicht oder überschritten werden. Diese "unverzichtbare" "Technologie" kann auch für verschiedenartige Produkte einsetzbar sein.

"Verwendung" (ATA 5D902 5D911 5E902 6D908) (use): Betrieb, Aufbau (einschließlich Vor-Ort-Aufbau), Wartung (Test), Reparatur, Überholung, Wiederaufarbeitung.

"Vorprodukte" (0008) (precursors): spezielle Chemikalien, die für die Herstellung von Sprengstoffen verwendet werden.

"Weltraumgeeignet" (0019) (space-qualified): konstruiert, hergestellt oder durch erfolgreiche Prüfung qualifiziert für den Betrieb in Höhen von 100 km über der Erdoberfläche.

Anmerkung: *Wenn ein Bestandteil auf Grund technischer Prüfung "weltraumgeeignet" ist, bedeutet dies nicht, dass andere Bestandteile der gleichen Fertigung oder der gleichen Modell-Serie "weltraumgeeignet" sind, falls sie nicht im Rahmen einer Einzelprüfung getestet sind.*

"Wissenschaftliche Grundlagenforschung" (ATA 0022) (basic scientific research): experimentelle oder theoretische Arbeiten hauptsächlich zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind.

"Zivile Luftfahrzeuge" (0004 0010) (civil aircraft): sind solche "Luftfahrzeuge", die mit genauer Bezeichnung in veröffentlichten Zulassungsverzeichnissen der zivilen Luftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements für den zivilen Verkehr auf Inlands- und Auslandsrouten oder für rechtmäßige zivile Privat- oder Geschäftsflüge registriert sind.

Anmerkung: *Siehe auch "Luftfahrzeug".*

TEIL II

Waren pflanzlichen Ursprungs

Nr. des Warenverz. für die Außenhandels- statistik	Warenbezeichnung	Beschränkungs- grund
1	2	3

Abschnitt II
Waren pflanzlichen Ursprungs

Kapitel 7

**Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwe-
cken verwendet werden**

0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	G
ex 0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt, ausgenommen Speisezwiebeln für Saatzwecke der Unterposition 0703 10 11 und anderes Gemüse der Allium-Arten der Unterposition 0703 90 00	G
ex 0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt, ausgenommen andere genießbare Kohlarten der Gattung Brassica der Unterposition 0704 90 90	G
ex 0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt, ausgenommen andere <i>Cichorium</i> -Arten der Unterposition 0705 29 00	G
ex 0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt, ausgenommen andere genießbare Wurzeln der Unterposition 0706 90 90	G
0707	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	G
ex 0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt, ausgenommen Erbsen und Bohnen ohne Hülsen der Unterposition 0708 10 00 und 0708 20 00, sowie Puffbohnen anderer Arten als <i>Vicia faba major</i> der Unterposition 0708 90 00	G
ex 0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt, ausgenommen andere Arten von Sellerie als Stauden- und Schnittsellerie der Unterposition 0709 40 00, andere Salate als Feldsalat der Unterposition 0709 99 10 und Gemüse der Unterpositionen 0709 51 00, 0709 59 10, 0709 59 30, 0709 59 50, 0709 59 90, 0709 60 91, 0709 60 95, 0709 60 99, 0709 92 10, 0709 92 90, 0709 99 40 und 0709 99 60	G

Nr. des Warenverz. für die Außenhandels- statistik	Warenbezeichnung	Beschränkungs- grund
1	2	3

Kapitel 8
Genießbare Früchte, Schalen von Zitrusfrüchten
oder von Melonen

ex 0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet, ausgenommen Schalenfrüchte der Unterpositionen 0802 11 10, 0802 12 10, 0802 12 90, 0802 22 00, 0802 32 00, 0802 42 00, 0802 51 00, 0802 52 00, 0802 61 00, 0802 62 00, 0802 70 00, 0802 80 00, 0802 90 10, 0802 90 50 und 0802 90 85	G
0803 10 10	Mehlbananen, frisch	G
0804 20 10	Feigen, frisch	G
ex 0804 30 00	Ananas, frisch	G
ex 0804 40 00	Avocadofrüchte, frisch	G
ex 0804 50 00	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder gekühlt	G
ex 0805	Zitrusfrüchte, frisch	G
0806 10 10	Tafeltrauben, frisch	G
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch	G
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch	G
ex 0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen, frisch ausgenommen Schlehen, frisch	G
ex 0810	Andere Früchte, frisch ausgenommen Cranberries (V. macrocarpon) zur Saftherstellung der Unterposition 0810 40 50, andere Vaccinium-Arten der Unterposition 0810 40 90 und Mispeln der Unterposition 0810 90 75	G

Kapitel 9
Kaffee, Tee, Mate und Gewürze

ex 0910 99	Thymian, frisch oder gekühlt, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	G
------------	---	---

Kapitel 12
Ölsamen und ölhaltige Früchte, verschiedene Samen und
Früchte, Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch,
Stroh und Futter

ex 1211 90 86	Basilikum, Melisse, Pfefferminze, Origanum vulgare (Dost/Oregano/wilder Majoran), Rosmarin, Salbei, frisch oder gekühlt, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	G“
---------------	--	----

Anhang 2

(zu Artikel 1 Nummer 4)

Anlage 19

Anlage LV zur Außenwirtschaftsverordnung

Leistungsverzeichnis
der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz

Dienstleistungen

Produktbezogene Dienstleistungen	
Forschung und Entwicklung	549
Produkttests	551
Herstellung von audiovisuellen und sonstigen künstlerischen Produkten	564
Wartung und Reparatur	566
Lohnfertigung	567
Technische Dienstleistungen	553
Architekturdienstleistungen	554
Ingenieur-Dienstleistungen	555
Entsorgungsleistungen	534
Dienstleistungen für Landwirtschaft und Bergbau	558
Unternehmensbezogene Dienstleistungen	
Provisionen	523
Finanzdienstleistungen	533
Juristische Dienstleistungen	536
Wirtschaftsprüfung, Buchführung, Steuerberatung	546
Unternehmens- und Public-Relation-Beratung	556
Werbung, Marktforschung, Messekosten	540
Miete und Operationelles Leasing	594
Amtliche Gebühren	619
Pacht	694
Sonstige produktbezogene oder unternehmensbezogene Dienstleistungen	571
Personenbezogene Dienstleistungen	
Gesundheitsleistungen	658
Bildungsdienstleistungen	659
Freizeit- und Kulturdienstleistungen	643
Personalleasing	517
Entgelte für nicht selbständige Arbeit	521
Sonstige personenbezogene Dienstleistungen	695

Geistiges Eigentum	
1. Nutzungsgebühren und Lizenzen	
Nutzung von Software	613
Nutzung von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	614
Nutzung von Forschungsergebnissen, Erfindungen und Verfahren	615
Nutzung von Marken-, Warenzeichen, Namensrechten und Franchise	616
Nutzung von sonstigen Rechten	617
2. Vertriebs- und Reproduktionsrechte an geistigem Eigentum	
Reproduktion und Vertrieb von Computersoftware	623
Reproduktion, Vertrieb und Übertragung von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	624
Sonstige Vertriebsrechte	627
3. Erwerb/Veräußerung von geistigem Eigentum	
Kauf/Verkauf von Software	633
Kauf/Verkauf von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	634
Kauf/Verkauf von Forschungsergebnissen	635
Kauf/Verkauf von Markenrechten und Warenzeichen	636
Kauf/Verkauf von sonstigen Rechten	637
Telekommunikations-, Computer- und Informationsdienstleistungen	
Kommunikationsdienstleistungen	576
EDV-Dienstleistungen	573
Nachrichten- und Informationsdienste	572
Speicherung von Informationen sowie Bereitstellung entsprechender Infrastruktur	574
Bauleistungen	
1. Baustellen im Ausland unter einem Jahr im Auftrag von Ausländern	
Ausgaben für Baustellen im Ausland, die kürzer als ein Jahr bestehen	580
Einnahmen aus Baustellen im Ausland, die kürzer als ein Jahr bestehen	570
2. Baustellen im Ausland über einem Jahr im Auftrag von Ausländern	
Ausgaben für Baustellen im Ausland, die länger als ein Jahr bestehen	579
Einnahmen aus Baustellen im Ausland, die länger als ein Jahr bestehen	569
3. Baustellen im Inland unter einem Jahr im Auftrag von Inländern	
Einnahmen aus Baustellen im Inland, die kürzer als ein Jahr bestehen	580
Ausgaben für Baustellen im Inland, die kürzer als ein Jahr bestehen	570
4. Baustellen im Inland über einem Jahr im Auftrag von Inländern	
Einnahmen aus Baustellen im Inland, die länger als ein Jahr bestehen	579
Ausgaben für Baustellen im Inland, die länger als ein Jahr bestehen	569
5. Sonstige Bauleistungen	
Reparatur von Gebäuden und anderen nicht beweglichen Sachen	561
Transportdienstleistungen	
1. Seeverkehr	
Personenbeförderung auf See	654
Seefrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	669

Sonstige Seefrachten	081
Transportnebenleistungen für den Seeverkehr	310
2. Luftverkehr	
Personenbeförderung in Flugzeugen	014
Luftfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	225
Sonstige Luftfrachten	082
Transportnebenleistungen für den Luftverkehr	360
3. Straßenverkehr	
Personenbeförderung auf der Straße	674
Straßenfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	240
Sonstige Straßenfrachten	671
Transportnebenleistungen für den Straßenverkehr	670
4. Schienenverkehr	
Personenbeförderung auf der Schiene	013
Bahnfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	676
Sonstige Bahnfrachten	681
Transportnebenleistungen für den Schienenverkehr	340
5. Binnenschiffsverkehr	
Personenbeförderung auf Binnenschiffen	664
Binnenschiffsfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	216
Sonstige Binnenschiffsfrachten	661
Transportnebenleistungen für den Binnenschiffsverkehr	690
6. Transport durch Rohr- und Stromfernleitungen	
Rohrfernleitungstransporte im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	226
Sonstige Rohrfernleitungstransporte	215
Übertragung von Stromfernleitungen	217
7. Post- und Kurierdienste (KEP)	
Post- und Kurierdienste im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	696
Sonstige Post- und Kurierdienste	691
8. Sonstige Transportdienstleistungen	
Bedarf für Transportmittel	361
Weltraumtransporte	629
Allgemeine Transportnebenleistungen	680
Versicherungsverkehr	
1. Lebensversicherungen (ohne Risikolebensversicherung)	
Lebensversicherungen inländischer Versicherungsnehmer	400
Lebensversicherungen inländischer Versicherungsgeber mit Ausländern	440
Lebensversicherungen inländischer Versicherungsgeber mit Inländern	443

2. Lebensversicherungszweitmarkt	
Lebensversicherungszweitmarkt	401
3. Transportversicherungen	
Transportversicherung inländischer Versicherungsnehmer	410
Transportversicherung inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Ausländern	441
Transportversicherung inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Inländern	444
4. Sonstige Versicherungen	
Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsnehmer	420
Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Ausländern	442
Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Inländern	445
5. Rückversicherungen	
Abgehendes (Retro-) Geschäft	450
Eingehendes (Rück-) Geschäft	451
Rückversicherungsprovision	439
Prämien- und Schadensrückerstattungen im abgehenden (Retro-) Geschäft – Korrektur Kennz.450 (fakultativ)	447
Prämien- und Schadensrückerstattungen im eingehenden (Rück-) Geschäft – Korrektur Kennz.451 (fakultativ)	448
Gewinnbeteiligungen bei Rückversicherungen	449
Verlustbeteiligungen bei Rückversicherungen	459
Portfolioübertragung zwischen Versicherern	452
6. Betriebsrenten	
Ausländische Pensionskassen und Vorsorgewerke	638
Inländische Pensionskassen und Vorsorgewerke	639
7. Sonstiges	
Sonstige Einnahmen von Versicherungen	460
Versicherungsnebenleistungen	657
Reiseverkehr	
Reiseverkehr	017

Übertragungen

Private Übertragungen	
Zahlungen im Verkehr mit ausländischen Behörden	810
Subventionen der Europäischen Union	812
Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung, Restitution	850
Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen	724
Privater Schuldenerlass	727
Unterstützungszahlungen zwischen privaten Haushalten	728
Unterstützungszahlungen ausländischer Arbeitnehmer	861
Kapitalanlagen ausländischer Arbeitnehmer	862
Sonstige private Unterstützungszahlungen	729

Transaktionen des Bundes, der Länder und der Gemeinden	
1. Ausgaben für Renten	
Renten	526
Pensionen	527
Kriegsopferversorgung	528
Sonstige Renten	529
2. Steuereinnahmen und Steuererstattungen inländischer öffentlicher Stellen	
Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag	762
Kapitalertrags- und Körperschaftsteuer	763
Mehrwertsteuer	764
Gewerbesteuer	765
Grund- und Grunderwerbsteuer	769
Sonstige Steuern	774
3. Zahlungen des Bundes an deutsche diplomatische Vertretungen	
Zahlungen des Bundes an die diplomatischen Vertretungen im Ausland zur Bestreitung der laufenden Kosten	710
Gehaltszahlungen an deutsche Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	712
Gehaltszahlungen an ausländische Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	525
4. Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden	
Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen	720
Transaktionen mit Internationalen Organisationen	740
Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr	700
Schuldenerlass des Bundes	725
Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen	760
Sonstige Übertragungen	
europäische Bankenabgabe	815
Sonstige Übertragungen	854

Warenverkehr

(Hinweis: Zahlungen für deutsche Ein- und Ausfuhren oder das Verbringen von Waren sind gemäß § 67 Absatz 2 Nummer 2 AWW von der Meldepflicht befreit)

Transithandel	
Transithandel	003
Handel mit elektrischem Strom und Gas	
Handel mit Gas – Übergabepunkt im Inland	998
Handel mit Gas – Übergabepunkt im Ausland	990
Handel mit elektrischem Strom – Übergabepunkt im Inland	994
Handel mit elektrischem Strom – Übergabepunkt im Ausland	995
Handel mit Gold	
Handel mit Gold	989

Sonstiger Warenverkehr	
Lieferungen von Waren und Dienstleistungen an die im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte	770
Einnahmen und Ausgaben im Sonstigen Warenverkehr	997
Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr	
Zahlungen im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen, die den Wert der Waren reduzieren	600
Zahlungen im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen, die den Wert der Waren erhöhen	602
Abgaben im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhren	601
Gewährleistungen, Ersatz- und Rückzahlungen sowie Preisnachlässe im Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland	610

Kapitalverkehr und Kapitalerträge
I. Vermögensanlagen von Inländern im Ausland

Ausländische Wertpapiere	
1. Anleihen	
a) Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten	
Euro-Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten	701
Fremdwährungs-Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten	101
b) Anleihen ausländischer privater Emittenten	
Euro-Anleihen ausländischer privater Emittenten	702
Fremdwährungs-Anleihen ausländischer privater Emittenten	102
2. Geldmarktpapiere	
Geldmarktpapiere ausländischer Emittenten	105
3. Aktien	
Aktien und sonstige Dividendenpapiere ausländischer Emittenten	104
4. Investmentzertifikate	
a) Geldmarktfondszertifikate	
Ausländische Geldmarktfondszertifikate mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	606
Ausländische thesaurierende Geldmarktfonds	607
b) Sonstige Investmentfondszertifikate	
Sonstige ausländische Investmentfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	106
Sonstige ausländische thesaurierende Investmentfonds	129

Direktinvestitionen im Ausland	
Anteile am Kapital und an den Rücklagen ausländischer Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	
a) Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen MFIs	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen nicht börsennotierten Aktiengesellschaften	107
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen börsennotierten Aktiengesellschaften	827
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen bei ausländischen Aktiengesellschaften einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen.	108
b) Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen nicht börsennotierten Aktiengesellschaften	207
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen börsennotierten Aktiengesellschaften	927
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen bei ausländischen Aktiengesellschaften einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen.	208
c) Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften, gehalten von inländische MFIs	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften – Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw. Erwerb und Veräußerung von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	111
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen.	112
d) Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften – Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw. Erwerb und Veräußerung von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	211
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen.	212
Explorationsaufwendungen im Ausland	237

2. Direktinvestitionskredite inländischer Direktinvestoren	
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie an Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	222
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	267
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditnehmer) von ausländischen Finanzierungstöchtern , an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind	269
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, an denen sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	228
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, an denen sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	268
Kredite an Ausländer sowie Guthaben bei ausländischen Banken	
1. Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit bis zu 12 Monaten (kurzfristige Kredite und Einlagen)	Nicht meldepflichtig
2. Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 12 Monaten (langfristige Kredite und Einlagen)	
Gewährung und Rückzahlung von Krediten an Ausländer, Dotierung und Rückzahlung von Guthaben bei ausländischen Banken, sowie Abtretung (offen oder still) von Auslandsforderungen mit einer jeweiligen Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch	
Unternehmen und Privatpersonen	221
Öffentliche Haushalte	321
Erwerb und Abtretung (offen oder still) sowie Tilgung von Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen, Namenspfandbriefen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren ausländischer Emittenten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische	
MFIs	123
Unternehmen und Privatpersonen	223
Öffentliche Haushalte	323
Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen im Ausland	
Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Ausland sowie Erwerb und Veräußerung von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds – unabhängig von der Höhe der Beteiligung – durch inländische	
MFIs	132
Unternehmen und Privatpersonen	232
Öffentliche Haushalte	332

Sonstige Kapitalanlagen im Ausland	
1. Anteile an ausländischen Unternehmen, soweit nicht in Wertpapieren verbrieft oder unter den Direktinvestitionen zu erfassen	
Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbriefen Unternehmensanteilen durch inländische	
MFIs	136
Unternehmen und Privatpersonen	236
Öffentliche Haushalte	336
2. Ausländische Emissionszertifikate	
Ausländische Emissionszertifikate	467
3. Übrige Kapitalanlagen im Ausland	
Erwerb und Veräußerung von Übrigen Kapitalanlagen im Ausland durch inländische	
MFIs	139
Unternehmen und Privatpersonen	239
Öffentliche Haushalte	339

II. Vermögensanlagen von Ausländern im Inland

Inländische Wertpapiere	
1. Anleihen	
a) Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	
Bundesschatzanweisungen	140
Festverzinsliche Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	141
Variabel verzinsliche Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	641
Kapital-Strips der stripbaren Bundesanleihen	133
Zins-Strips der stripbaren Bundesanleihen	134
Fremdwährungsanleihen inländischer öffentlicher Emittenten	143
b) Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Banken (MFIs)	
Festverzinsliche Euro-Anleihen inländischer MFIs	461
Variabel verzinsliche Euro-Anleihen inländischer MFIs	465
Festverzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer MFIs	491
Variabel verzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer MFIs	495
c) Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Unternehmen	
Festverzinsliche Euro-Anleihen inländischer Unternehmen	462
Variabel verzinsliche Euro-Anleihen inländischer Unternehmen	466
Festverzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer Unternehmen	492
Variabel verzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer Unternehmen	496
2. Geldmarktpapiere	
Geldmarktpapiere inländischer MFIs	145
Geldmarktpapiere inländischer Unternehmen	245
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (Bubills)	344
Übrige Geldmarktpapiere inländischer öffentlicher Emittenten	345
3. Aktien	
Bankaktien inländischer Emittenten	144
Nichtbankaktien inländischer Emittenten	258
4. Genussscheine	
Genussscheine inländischer Emittenten	155
5. Investmentzertifikate	
a) Geldmarktfondszertifikate	
Inländische Geldmarktfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	646
Inländische thesaurierende Geldmarktfonds	647
b) Sonstige Investmentfondszertifikate	
Sonstige inländische Investmentfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	146
Sonstige inländische thesaurierende Investmentfonds	157

Direktinvestitionen im Inland	
1. Anteile am Kapital und an den Rücklagen von inländischen Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	
a) Anteile an inländischen MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen nicht börsennotierten MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch nicht börsennotierte MFIs	147
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen börsennotierten MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch börsennotierte MFIs	847
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	148
b) Anteile an inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaften	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen nicht börsennotierten Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch nicht börsennotierte Unternehmen	247
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen börsennotierten Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch börsennotierte Unternehmen	947
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	248
c) Anteile an inländischen MFIs in anderer Rechtsform als der der Aktiengesellschaft	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen MFIs, die nicht Aktiengesellschaften sind, sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei diesen inländischen MFIs. Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw. Erwerb und Veräußerung von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Banken, die inländische MFIs sind	151
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen MFIs in der Rechtsform der Nicht-Aktiengesellschaft	152
d) Anteile an inländischen Unternehmen in anderer Rechtsform als der der Aktiengesellschaft	
Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften sind, sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei diesen inländischen Unternehmen. Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw. Erwerb und Veräußerung von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Unternehmen und Privatpersonen	251

Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen einschl. der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Nicht-Aktiengesellschaft	252
2. Direktinvestitionskredite inländischer Direktinvestitionsunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) bei ausländischen Unternehmen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie Kreditaufnahmen von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten bei ihren ausländischen Zentralen	262
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie Kredite, die inländische Zweigniederlassungen und Betriebsstätten an ihre ausländischen Zentralen geben	227
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Finanzierungstöchter (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen und Privatpersonen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind	219
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, die an ihnen nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	268
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, die an ihnen nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	228
Kredite an Inländer sowie Guthaben bei inländischen Banken	
1. Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit bis zu 12 Monaten (kurzfristige Kredite und Einlagen)	
Stille Abtretung und Tilgung von kurzfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit bis 12 Monate) durch Inländer, unterschieden nach inländischen Schuldnergruppen:	
MFIs	175
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	075
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	675
Sonstige finanzielle Unternehmen (der ESVG 2010 Teilsektoren Seite 125, Seite 126 und Seite 127)	275
Nichtfinanzielle Unternehmen	975
Privatpersonen und private Organisationen ohne Erwerbszweck	875
Öffentliche Haushalte	373

2. Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 12 Monaten (langfristige Kredite und Einlagen)	
Gewährung und Rückzahlung von Krediten (sowie offene Abtretung von Inlandsforderungen) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an inländische	
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	041
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	541
Sonstige finanzielle Unternehmen (der ESVG 2010 Teilsektoren Seite 125, Seite 126 und Seite 127)	261
Nichtfinanzielle Unternehmen und Privatpersonen	941
Privatpersonen und private Organisationen ohne Erwerbszweck	841
Öffentliche Haushalte	351
Erstabsatz und offene Abtretung sowie Tilgung oder Rückerwerb von langfristigen Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer	
Emissionen von MFIs	163
Emissionen von Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	663
Emissionen von sonstigen finanziellen Unternehmen (der ESVG 2010 Teilsektoren Seite 125, Seite 126 und Seite 127)	263
Emissionen von nichtfinanziellen Unternehmen	963
Emissionen des Bundes	366
Emissionen der Länder	367
Emissionen von Städten und Gemeinden	368
Stille Abtretung und Tilgung von langfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer, unterschieden nach folgenden inländischen Schuldnergruppen :	
MFIs	176
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	076
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	776
Sonstige finanzielle Unternehmen (der ESVG 2010 Teilsektoren S.125, S.126, und S.127)	276
Nichtfinanzielle Unternehmen	976
Privatpersonen und private Organisationen ohne Erwerbszweck	876
Öffentliche Haushalte	352
Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen im Inland	
Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Inland oder von im Inland Aufgelegten Immobilienzertifikaten geschlossener Immobilienfonds – unabhängig von der Höhe der Beteiligung – durch	
MFIs (Eigengeschäft)	172
Unternehmen und Privatpersonen	272
Öffentliche Haushalte	372

Sonstige Kapitalanlagen im Inland	
1. Anteile an inländischen Unternehmen, soweit nicht in Wertpapieren verbrieft oder unter den Direktinvestitionen zu erfassen	
Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbriefen Unternehmensanteilen an inländischen	
MFIs	178
Unternehmen	278
2. Inländische Emissionszertifikate	
Inländische Emissionszertifikate	507
3. Übriger Kapitalverkehr im Inland	
Erwerb und Veräußerung von Übrigen Kapitalanlagen im Inland bei inländischen	
MFIs	179
Unternehmen und Privatpersonen	279
Öffentlichen Haushalten	379

III. Finanzderivate

1. Financial Futures	
Financial Futures, ausländische Terminbörsen	882
Financial Futures, inländische Terminbörsen	842
2. Optionen	
Optionen, ausländische Terminbörsen	821
Optionen, inländische Terminbörsen	831
3. Forward Rate Agreements (FRAs)	
Forward Rate Agreements	898
4. Zins- und Währungsswaps	
Swapzinsen und Ausgleichszahlungen	584
5. Equity Swaps	
Equity Swaps	984
6. OTC-Optionen	
OTC-Optionen mit ausländischen Stillhaltern	820
OTC-Optionen mit inländischen Stillhaltern	830
Mitarbeiteroptionen von inländischen Gesellschaften	832
Mitarbeiteroptionen von ausländischen Gesellschaften	833
7. Credit Default Swaps	
Credit Default Swaps	840
8. Total Return Swaps	
Total Return Swaps	584
9. Optionsscheine	
Optionsscheine ausländischer Emittenten	110
Optionsscheine inländischer Emittenten	150
10. Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte	
Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte	883

IV. Kapitalerträge (Einnahmen und Ausgaben)

Erträge aus Wertpapieren	
1. Zinsen auf Wertpapiere	
a) Zinsen auf Wertpapiere öffentlicher Emittenten	
Zinsen auf Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die Inländer als erste inländische Stelle von ausländischen Lagerstellen erhalten	382
b) Zinsen auf Wertpapiere privater Emittenten	
Zinsen auf Wertpapiere inländischer privater Emittenten, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die Inländer als erste inländische Stelle von ausländischen Lagerstellen erhalten	183
2. Dividenden, Erträge aus Genussscheinen und Investmentzertifikaten	
Erträge aus ausländischen Aktien oder Genussscheinen, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden	185
Erträge aus ausländischen Aktien oder Genussscheinen, die von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden	985
Erträge aus inländischen Aktien oder Genussscheinen, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die über ausländische Lagerstellen an Inländer gezahlt werden	285
Erträge auf ausländische Investmentzertifikate, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden	585
Erträge auf ausländische Investmentzertifikate, die von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden	885
Erträge auf inländische Investmentanteile, die an Ausländer gezahlt werden bzw. die Inländer von ausländischen Lagerstellen erhalten	685
Erträge aus Direktinvestitionen	
1. Erträge aus Aktien	
Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften, die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	188
Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften, die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	288
2. Erträge aus sonstigen Beteiligungen	
Erträge aus Anteilen an sonstigen Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH-Anteilen), die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	186
Erträge aus Anteilen an sonstigen Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH-Anteilen), die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	286
Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen (z. B. Kommanditanteilen) sowie Zweigniederlassungen, die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	187
Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen (z. B. Kommanditanteilen) sowie Zweigniederlassungen, die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	287
3. Zinsen auf Direktinvestitionskredite	
Kredite von Direktinvestoren an Tochterunternehmen: Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Direktinvestoren an deren ausländische Tochterunternehmen sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Tochterunternehmen von ihren ausländischen Direktinvestoren	289

Kredite von Tochterunternehmen an Direktinvestoren: Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Tochterunternehmen an deren ausländische Direktinvestoren sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Direktinvestoren von ihren ausländischen Tochterunternehmen	689
Kredite zwischen Schwesterunternehmen: Zinsen aus Kreditgewährungen verbundener Unternehmen, zwischen denen keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht, die jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	789
Kredite von Finanzierungstöchtern an Direktinvestoren: Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Finanzierungstöchter an deren ausländische Direktinvestoren sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Direktinvestoren von ihren ausländischen Finanzierungstöchtern	889
4. Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen	
Vereinnahmte oder geleistete Zuschüsse von MFIs zur Vermeidung von Verlustvorträgen bzw. Jahresfehlbeträgen sowie Übernahmen der negativen Betriebsergebnisse von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, soweit diese in das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eingehen	190
Vereinnahmte oder geleistete Zuschüsse von Unternehmen und Privatpersonen zur Vermeidung von Verlustvorträgen bzw. Jahresfehlbeträgen sowie Übernahmen der negativen Betriebsergebnisse von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, soweit diese in das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eingehen	290
Zinsen auf Kredite und Bankguthaben (Einlagen)	
Einnahmen und Ausgaben von negativen Zinsen der MFIs aus Bankguthaben, Krediten etc.	181
Zinseinnahmen und -ausgaben der MFIs aus Bankguthaben, Krediten etc.	184
Einnahmen und Ausgaben von negativen Zinsen der Unternehmen und Privatpersonen aus Bankguthaben, Krediten etc.	281
Zinseinnahmen und -ausgaben der Unternehmen und Privatpersonen aus Bankguthaben, Krediten etc.	284
Einnahmen und Ausgaben von negativen Zinsen öffentlicher Haushalte aus Bankguthaben, Krediten etc.	381
Zinseinnahmen und -ausgaben der öffentlichen Haushalte aus Bankguthaben, Krediten etc.	384
Pacht und Miete aus Grundbesitz	
Pacht- und Mieterträge sowie -aufwendungen von inländischen MFIs	180
Pacht- und Mieterträge sowie -aufwendungen von inländischen Unternehmen und Privatpersonen	280
Pacht- und Mieterträge sowie -aufwendungen von inländischen öffentlichen Haushalten	380
Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen	
Aufwendungen und Erträge von MFIs aus sonstigen, nicht in Wertpapieren verbriefen Unternehmensbeteiligungen bei ausländischen bzw. inländischen Nicht-Aktiengesellschaften	197
Aufwendungen und Erträge von Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten aus sonstigen, nicht in Wertpapieren verbriefen Unternehmensbeteiligungen bei ausländischen bzw. inländischen Nicht-Aktiengesellschaften	297

Sonstige Transaktionen

Sonstige Transaktionen, die nicht direkt den Kennzahlen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs bzw. des Kapitalverkehrs zugeordnet werden können	
Sonstige Transaktionen für Waren und Dienstleistungen	950
Sonstige Transaktionen im Kapitalverkehr	951